



**Antragsbuch für die
Unterbezirkskonferenz der Jusos Bochum
am 13. Dezember 2025**

1 **Antrag Nr.: 1**

2 **Betreff:** Mehr Demokratie wagen

3 **Antragsteller*in:** Kevin Leii, Leonard Hofmann

4 **Adressat:** Unterbezirkskonferenz der Jusos Bochum

5

6

7 I.

8 Es wird beantragt, über die folgenden Antragspunkte I. 1. bis 5. getrennt als einzelne
9 Anträge zu entscheiden, sodass jede arabische Gliederungszahl unter I. als einzelner
10 Antrag behandelt wird.

11 Die Unterbezirkskonferenz möge beschließen:

12

13 1.

14 Der Satzungstext soll gem. § 4 Abs. 5.2 der Satzung um das Folgende ergänzt und
15 geändert werden:

16

17 a)

18 **§ 5a Personenwahlen**

19 (1) ¹Wahlen sowie sonstige Abstimmungen, die Personen für

- 20 1. eine Delegiertentätigkeit in beliebigen Gremien, unabhängig davon, ob es sich
21 um höhere Organisationsgremien handelt, oder nicht,
- 22 2. eine Tätigkeit, welche dem Unterbezirksvorstand ähnliche oder diesen beratende
23 Aufgaben wahrnimmt,
- 24 3. eine Tätigkeit, die dazu geeignet ist, die gewählten Person als kooptiertes
25 Unterbezirksvorstandsmitglied einzusetzen,
- 26 4. eine Tätigkeit, welche dazu bestimmt ist, als vom Unterbezirksvorstand
27 unabhängige Stelle aufzutreten, um als Anlaufstelle zu fungieren für solche
28 Sachen, deren Gegenstand eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der
29 Sexualität, der Heimat und Herkunft, der Abstammung, der Sprache, der
30 Religion, des Glaubens, einer Behinderung oder der Hautfarbe ist (Awareness-
31 Beauftragter), oder
- 32 5. eine ordentliche Tätigkeit im Unterbezirksvorstand

33 benennen sollen (Personenwahlen), sind durch Wahl auf einer Unterbezirkskonferenz zu
34 beschließen. ²Die Selbstverwaltung der Arbeitskreise und der Hochschulgruppe bleibt
35 unberührt.

36 (2) ¹Ordentliche oder koptierte Vorstandsmitglieder dürfen eine Tätigkeit nach Absatz 1
37 Satz 1 Nummer 4 nur dann wahrnehmen, wenn eine andere Person zur Übernahme des
38 Amtes nicht bereit ist. ²Der Unterbezirksvorstandsvorsitzende oder Mitglieder einer
39 Doppelspitze des Unterbezirksvorstandes dürfen eine solche Tätigkeit nicht
40 wahrnehmen.

41 (3) Wahlberechtigt zur Wahl nach Absatz 1 Satz 1 ist, wer Mitglied der Jusos Bochum ist.

42 (4) ¹Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim, unabhängig von der Anzahl an Kandidaten.

43 ²Die Wahl kann durch einstimmigen Beschluss öffentlich erfolgen. ³Enthaltungen
44 schaden der Einstimmigkeit eines solchen Beschlusses. ⁴Ein solcher Beschluss kann,
45 wenn durch eine Unterbezirkskonferenz mehrere Personenwahlen durchzuführen sind,
46 nur für die gesamte Unterbezirkskonferenz ergehen, nicht jedoch für individuelle
47 Personenwahlen; erfasst die Gesamtheit aller Personenwahlen auf einer
48 Unterbezirkskonferenz auch solche im Sinne des Satzes 5, so kann der Beschluss der
49 Aufhebung der Geheimheit nur für alle Personenwahlen außer solche im Sinne des
50 Satzes 5 ergehen, nicht jedoch für individuelle Personenwahlen. ⁵Wahlen zu Tätigkeiten
51 nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 sind stets geheim.

52 (5) ¹Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, so ist gewählt, wer die Mehrheit aller
53 abgegebenen Stimmen auf sich vereint. ²Erreicht im ersten Wahlgang keiner der
54 Kandidaten die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, so entscheidet eine Stichwahl
55 zwischen den beiden Kandidaten, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf
56 sich vereinen konnten. ³In der Stichwahl ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen
57 Stimmen auf sich vereint.

58 (6) Stehen ein oder zwei Kandidaten zur Wahl, so ist gewählt, wer die Mehrheit der
59 abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

60 (7) ¹Steht eine Mehrheit von Kandidaten gleichzeitig für eine Mehrzahl von Plätzen der
61 gleichen Tätigkeit zur Wahl (Listenwahl), so kann jeder Wahlberechtigte mehrere
62 Stimmen auf einen Kandidaten entfallen lassen, höchstens jedoch so viele auf einen
63 Kandidaten gleichzeitig, wie Kandidaten insgesamt zu wählen sind. ²Hierbei darf die
64 gleiche Summe an Stimmen für einen Kandidaten nicht mehrfach vergeben werden. ³Die
65 Möglichkeit, mit "Nein" zu stimmen, bleibt unberührt. ⁴Die zur Wahl stehenden
66 Kandidaten sind der Reihe nach entsprechend der Anzahl der auf sie entfallenden
67 Stimmen aus dem ersten Wahlgang gewählt. ⁵Gewählt ist nur, wer weniger als halb so
68 viele Nein-Stimmen auf sich vereint, als gültige Wahlzettel abgegeben wurden. ⁶Werden
69 nicht ausreichend Kandidaten gewählt, so wird der Wahlvorgang bei Außerachtlassung
70 der bereits gewählten Kandidaten wiederholt; die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

71 (8) Für Wahlen von Ämtern gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, bei welcher eine
72 Verfristung der Nominierung droht, sowie andere Positionen, für welche zwingende
73 Gründe dafür vorliegen, dass eine Entscheidung keinen Aufschub duldet, gilt, dass ab
74 dem dritten Wahlgang gewählt ist, wer mehr Stimmen auf sich vereint, als der andere
75 Kandidat, wenigstens jedoch fünfundzwanzig vom Hundert der abgegebenen Stimmen.

76 (9) ¹Der Wahlzettel muss die Wahloptionen „Ja“, „Nein“ sowie „Enthaltung“ enthalten.
77 ²Eine Enthaltung zählt als abgegebene Stimme. ³Gültig ist ein Wahlzettel, wenn zu jedem
78 Kandidaten eine Wahl abgegeben wurde, dabei jedoch höchstens so viele „Ja“-
79 Stimmen, wie Plätze zu vergeben sind; dieser Satz gilt nicht für Listenwahlen. ⁴Ungültige
80 Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ⁵Eine Mindestzahl an zu wählenden
81 Kandidaten existiert nicht. ⁶Diese Grundsätze finden unabhängig davon Anwendung, ob
82 eine Mehrzahl von Kandidaten antritt, oder nicht.

83 (10) ¹Das Wahlverfahren ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, unverändert bis zum
84 fünften Wahlgang zu wiederholen, wenn kein Kandidat die nötige Mehrheit erreicht.
85 ²Wahlen gelten nach dem fünften Wahlgang, bei welchem keiner der Kandidaten die
86 nötige Mehrheit auf sich vereinen konnte, als gescheitert; das gleiche gilt in Fällen der
87 Listenwahl, wenn nicht hinreichend Kandidaten die nötige Mehrheit erreichen. ³Ein
88 Scheitern einer Wahl hat zur Folge, dass der Wahlvorgang erneut durchzuführen ist, was
89 auch die Möglichkeit umfasst, sich zur Wahl aufzustellen zu lassen (Wiederholungswahl).
90 ⁴Die ordentlichen Fristen gelten für die Wiederholungswahl nicht, sie ist jedoch
91 spätestens vier Wochen nach dem Scheitern der vorhergehenden Wahl durchzuführen.
92 ⁵Die Wiederholungswahl ist so durchzuführen, dass jeder auf der Unterbezirkskonferenz
93 anwesende und passiv Wahlberechtigte nach billigem Ermessen die Möglichkeit hatte,
94 sich selbst zur Wiederholungswahl als Kandidat aufzustellen zu lassen. ⁶Die Möglichkeit,
95 dass eine Wiederholungswahl scheitert, bleibt unberührt.

96 (11) ¹Eine Kandidatur für eine Personenwahl kann bis zur Eröffnung des entsprechenden
97 Wahlganges erklärt werden. ²Der Unterbezirksvorstand hat spätestens sieben Tage vor
98 der Unterbezirkskonferenz an alle Jusos Bochum eine Übersicht derjenigen Ämter zu
99 versenden, welche gewählt werden; diese Übersicht umfasst auch eine Erörterung der
100 wesentlichen Eigenschaften der zu wählenden Ämter, insbesondere das inhaltliche
101 Aufgabenfeld, die typischerweise mit der Tätigkeit verbundenen Aufgaben sowie die Art
102 und Häufigkeit der Ausübung (Amtsübersicht). ³Mit der Abgabe der Amtsübersicht wird
103 die Möglichkeit eröffnet, sich durch formlose Mitteilung gegenüber einem der
104 ordentlichen Unterbezirksvorstandsmitglieder zur Wahl aufzustellen zu lassen;
105 Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung. ⁴Die Vorschriften des
106 Satzes 1 und 3 finden auch auf Mitglieder des Unterbezirksvorstandes Anwendung. ⁵Ein
107 Mitglied des Unterbezirksvorstandes hat seine Aufstellung zur Wahl fristgerecht durch
108 formlosen Antrag wenigstens einem anderen ordentlichen Mitglied des
109 Unterbezirksvorstandes mitzuteilen.

110

111 b)

112 Die Satzung soll in ihrem Inhalt angepasst werden, soweit dies zur Verwirklichung eines
113 widerspruchsfreien normativen Gefüges unbedingt erforderlich ist, namentlich eine
114 Anpassung des § 4 Abs. 8 der Satzung entsprechend der Anl. 1.

115

116 2.

117 Der Satzungstext soll gem. § 4 Abs. 5.2 der Satzung um das Folgende ergänzt werden:

118

119 **§ 5d Verfahrensvorschriften für die Arbeitskreise**

120 (1) ¹Diese Vorschrift findet Anwendung auf die Arbeitskreise der Jusos Bochum. ²Soweit
121 diese Vorschrift anderes nicht festlegt, obliegt die nähere Ausgestaltung den
122 Arbeitskreisen unter entsprechender Anwendung des Absatzes 3.

123 (2) ¹Der Arbeitskreis wählt einen Vorsitzenden, welcher den Arbeitskreis nach außen und
124 der Partei gegenüber vertritt und die Sitzungen leitet. ²Gewählt ist, wer mehr Stimmen
125 als jeder andere Kandidat auf sich vereint, wenigstens aber fünfundzwanzig vom
126 Hundert der Stimmen. ³Die Wahl ist geheim, wenn nicht durch einstimmigen Beschluss
127 des Plenums der Wegfall der Geheimheit beschlossen wird. ⁴Enthaltungen schaden der
128 Einstimmigkeit des Beschlusses. ⁵Der Vorsitzende bleibt solange im Amte, bis dieser
129 zurücktritt oder sich ein anderer Kandidat zur Wahl stellt, welcher mehr Stimmen als
130 jeder andere Kandidat auf sich vereint, wenigstens aber fünfundzwanzig vom Hundert.
131 ⁶Stellt sich ein anderer als der amtierende Vorsitzende zur Wahl, so hat dies durch
132 formlosen Antrag dem amtierenden Vorsitzenden gegenüber zu erfolgen. ⁷Der
133 amtierende Vorsitzende ist in einem solchen Falle verpflichtet, spätestens nach 30
134 Tagen eine Sitzung einzuberufen, welche zur Durchführung einer Wahl genutzt wird.

135 (3) ¹Entscheidungen in inhaltlichen Sachen haben demokratisch zu ergehen. ²Sie
136 werden jedenfalls durch die Gesamtheit derjenigen Mitglieder gefasst, welche in der
137 entscheidenden Sitzung des Arbeitskreises anwesend sind (Plenum); eine Delegierung
138 auf den Vorsitzenden oder sonstige höhere Organe ist nicht statthaft. ³Die nähere
139 Ausgestaltung der Entscheidungsfindungsprozesse obliegt dem Arbeitskreis. ⁴Legt
140 dieser anderes nicht fest, entscheidet nach Aussprache die einfache Mehrheit durch
141 nicht geheime Wahl; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

142 (4) ¹Entscheidungen in organisatorischen Sachen werden durch das Plenum oder den
143 Vorsitzenden getroffen. ²Entscheidet das Plenum, so ist der Vorsitzende durch die
144 Entscheidung des Plenums gebunden.

145

146

147 3.

148 Der Satzungstext soll gem. § 4 Abs. 5.2 der Satzung um das Folgende ergänzt und
149 geändert werden:

150

151 a)

152 **§ 4a Beschlussfähige Sitzung**

153 (1) Die beschlussfähige Sitzung dient ausschließlich der Beschlussfassung in Sachen
154 gemäß § 5c Absatz 1 Satz 1.

155 (2) ¹Die Einberufung der beschlussfähigen Sitzung erfolgt durch den
156 Unterbezirksvorstand und muss vierundzwanzig Stunden vorher durch Mitteilung an alle
157 Jusos Bochum erfolgen. ²Die Mitteilung muss dabei abschließend angeben, was
158 Gegenstand der zu treffenden Entscheidungen ist.

159 (3) Der Unterbezirksvorstand sitzt der beschlussfähigen Sitzung vor und leitet diese.

160 (4) ¹Einer Geschäftsordnung bedarf es nicht. ²Eine nähere Regelung des Verfahrens als
161 die Vorschriften der §§ 4a und 5c dieser Satzung findet nicht statt.

162

163 b)

164 **§ 5c Entscheidungen von besonderer Bedeutung**

165 (1) ¹Entscheidungen, welche

- 166 1. Fragen über die Leitlinien der betriebenen Politik, was auch personalpolitische
167 Fragen erfasst,
- 168 2. das Auftreten auf Vertreterversammlungen, insbesondere auf Parteitagen und
169 höheren Organisationsgremien,
- 170 3. eine Entschlussfassung über geplante Anträge,
- 171 4. wesentliche Fragen des Wahlkampfes, insbesondere über das (nicht-)Vertreten
172 bestimmter Standpunkte sowie das Abweichen von Positionen oder Strategien
173 der SPD, oder
- 174 5. öffentlichkeitswirksame Auftritte, welche nach Inhalt oder Form von
175 vorhergehenden Auftritten erheblich abweichen oder wenn sie zur erheblichen
176 Beeinflussung politischer Beziehungen geeignet erscheinen

177 zum Gegenstand haben, sind durch eine Unterbezirkskonferenz oder eine
178 beschlussfähige Sitzung nach Aussprache zu treffen. ²Der entsprechende Beschluss ist
179 mit einfacher Mehrheit zu fassen. ³Die Stimmabgabe erfolgt unter Aufhebung des
180 Wahlgrundsatzes der Geheimheit der Wahl. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die
181 Stimme des Unterbezirksvorsitzenden oder dessen Vertreters. ⁵Duldet eine
182 Entscheidung keinen Aufschub, so trifft der Unterbezirksvorstand eine vorläufige
183 Entscheidung. ⁶Eine Entscheidung der Unterbezirkskonferenz oder der beschlussfähigen
184 Sitzung ist unverzüglich nachzuholen und ab dem Zeitpunkt des Beschlusses bindend.

185 (2) ¹Jedes Mitglied der Jusos Bochum kann formlos gegenüber einem ordentlichen
186 Mitglied des Unterbezirksvorstandes eine Entscheidung in einer Sache nach Absatz 1
187 Satz 1 beantragen. ²Wird ein solcher Antrag gestellt, ist durch den Vorstand eine
188 Abstimmung in der Sache spätestens eine Woche nach Zugang des Antrages
189 herbeizuführen, bei Vorliegen eines besonderen Grundes nach spätestens zwei
190 Wochen.

191 (3) Beschlüsse nach Absatz 1 binden sowohl den Unterbezirksvorstand als auch
192 Delegierte im Rahmen ihrer Tätigkeit als solche.

193

194 c)

195 Die Satzung soll in ihrem Inhalt angepasst werden, soweit dies zur Verwirklichung eines
196 widerspruchsfreien normativen Gefüges unbedingt erforderlich ist, namentlich eine
197 Anpassung des § 3 Abs. 2 der Satzung entsprechend der Anl. 1.

198

199 4.

200 Der Satzungstext soll gem. § 4 Abs. 5.2 der Satzung um das Folgende ergänzt werden:

201

202 **§ 5b Personenabwahl**

203 (1) ¹Die Abwahl des Unterbezirksvorstandes oder eines seiner Mitglieder ist nur mit der
204 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf einer Unterbezirkskonferenz möglich. ²Die
205 Abwahl des Unterbezirksvorstandes ist nur möglich, wenn hierdurch mit Mehrheit der
206 abgegebenen Stimmen ein neuer Unterbezirksvorstand gewählt ist. ³Hat der
207 Unterbezirksvorstand nach Abwahl einzelner Mitglieder weniger als drei Mitglieder, so
208 kommt dies der Abwahl des gesamten Unterbezirksvorstandes gleich. ⁴Die Abwahl eines
209 Mitglieds des Unterbezirksvorstandes ist ohne Rücksicht drauf möglich, ob der
210 Unterbezirksvorstand anschließend eine gerade oder ungerade Mitgliederanzahl hat.
211 ⁵Enthaltungen zählen als abgegebene Stimme.

212 (2) ¹Nach der Abwahl des Unterbezirksvorstandes bleibt dieser geschäftsführend im
213 Amt, bis ein neuer gewählt ist. ²Die Neuwahl hat, außer in den Fällen des Absatzes 1
214 Satz 2, auf einer anderen Unterbezirkskonferenz binnen eines Monats stattzufinden.
215 ³Der Termin dieser ist durch die Unterbezirkskonferenz zu beschließen.

216 (3) ¹Bei Abwahl oder Rücktritt (Ausscheiden) eines Unterbezirksvorstandsmitgliedes
217 finden zeitnahe, längstens jedoch nach drei Monaten, Nachwahlen gemäß dieser
218 Satzung statt. ²Die Amtszeit des nachgewählten Unterbezirksvorstandsmitgliedes endet
219 mit dem ordentlichen Ende der Amtsperiode des Unterbezirksvorstandes.

220 (4) ¹Die Absicht, den Unterbezirksvorstand abzuwählen, muss diesem im Falle der
221 ordentlichen Unterbezirkskonferenz spätestens vierzehn Tage vor der
222 Unterbezirkskonferenz mitgeteilt werden. ²Im Falle der außerordentlichen
223 Unterbezirkskonferenz ist der Unterbezirksvorstand unverzüglich nach Kenntnisnahme
224 von der Terminierung der Unterbezirkskonferenz über das Abwahlbestreben zu
225 unterrichten. ³Der Unterbezirksvorstand hat unverzüglich nach Kenntnisnahme des
226 Abwahlbestrebens alle Bochumer Jusos über das Abwahlvorhaben in Kenntnis zu setzen
227 und dafür Sorge zu tragen, dass das Abwahlvorhaben aus der Tagesordnung eindeutig
228 hervorgeht. ⁴Der Unterbezirksvorstand darf die zur Durchführung des Abwahlverfahrens
229 bestimmte außerordentliche Unterbezirkskonferenz frühestens drei Tage nach
230 Bekanntmachung der Terminierung einberufen. ⁵Satz 4 gilt nicht, wenn der
231 Unterbezirksvorstand im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Terminierung keine
232 Kenntnis vom Abwahlvorhaben hatte.

233

234 5.

235 Der Satzungstext soll gem. § 4 Abs. 5.2 der Satzung dem Folgenden entsprechend
236 geändert werden:

237

238 Die Satzung soll in ihrer Form angepasst werden, sodass sie der diesem Antrag
239 entsprechenden Form entspricht. Die angestrebten Anpassungen entsprechen dem
240 Entwurf in Anl. 1. Eine inhaltliche Veränderung findet hierdurch nicht statt.

241

242 II.

243 **Begründung:**

244 Die Anträge verfolgen das Ziel, dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der
245 Meinungsbildung von unten nach oben besser Geltung zu verschaffen. Die Jusos
246 Bochum sind eine Gliederung, welcher regelmäßig eine eher geringe Anzahl an
247 Mitgliedern in dem Sinne angehört, dass sie sich auch aktiv in den

248 Meinungsbildungsprozess einbringen. Hieraus folgt, dass eine Delegierung von
249 Aufgaben auf ein höheres Organ der Gliederung, namentlich den Vorstand, nur
250 eingeschränkt zu rechtfertigen ist. Eine Delegierung auf ein höheres Organ drängt sich
251 dann auf, wenn infolge einer großen Zahl an (aktiv mitwirkenden) Mitgliedern die
252 Wahrnehmung bestimmter Aufgaben durch die Mitgliederversammlung nicht mehr oder
253 nur stark eingeschränkt möglich ist, sodass die Delegierung auf einen kleineren
254 Personenkreis ein notwendiges Mittel ist, um eine (effektive) Wahrnehmung der dem
255 Organ übertragenen Aufgaben zu gewährleisten.

256 Bei Anschauung der gegenwärtigen Situation bei den Jusos Bochum scheint es, dass
257 viele Entscheidungen, welche zurzeit dem Vorstand obliegen, unproblematisch auch
258 durch die Mitgliederversammlung entschieden werden können. Hieraus folgt, dass eine
259 Delegierung der Aufgaben auf den Vorstand die Umsetzung demokratischer
260 Meinungsbildung nicht fördert, diese vielmehr begrenzt.

261 Auf Grund dieser Umstände strebt dieser Antrag an, nähere Regelungen über die
262 Ausübung von Meinungsbildung und schlussendlicher Entscheidungsfindung zu treffen.
263 Dies hat insbesondere den Zweck, die Entscheidungsgewalt des Vorstandes auch
264 tatsächlich auf jene Sachbereiche zu beschränken, in welchen sie zur effektiven
265 Wahrnehmung politischer Interessen geboten erscheint – insbesondere die
266 Repräsentation der Gliederung sowie verwaltende Tätigkeiten –, andere Tätigkeiten
267 jedoch im Sinne einer Maximierung an demokratischer Legitimation dort der
268 Mitgliederversammlung zu überlassen, wo dies angezeigt und möglich erscheint.
269 Insbesondere soll auch eine bisher herrschende Regelungslücke in der Satzung zu den
270 hier aufgeworfenen Fragen geschlossen werden. Diese hatte bisher die Folge, dass für
271 den Großteil der zu treffenden Entscheidungen ein geregeltes Verfahren nicht existierte,
272 was letztendlich insbesondere zur Schlechterstellung der Basis führte. Ferner wird
273 bezweckt, eine niederschwellige Möglichkeit zur Partizipation am politischen
274 Meinungsbildungsprozess zu erreichen und so insbesondere auch solchen Mitgliedern,
275 welche in den parteipolitischen Strukturen weniger stark verwurzelt sind, die Möglichkeit
276 zu politischem Gehör zu verschaffen, sodass die Jusos Bochum den Platz in der
277 Parteienlandschaft einnehmen, welcher den Parteien zugeschrieben wird: das bindende
278 Glied zwischen Politik und Volk.

279 Dabei lässt sich auch eine fortschreitende Politikverdrossenheit in dem Sinne erkennen,
280 dass eine Vielzahl an Bürgerinnen und Bürgern den Eindruck haben, dass sie und ihre
281 Interessen durch die etablierte Politik weder repräsentiert werden noch sie eine
282 Möglichkeit zur Einwirkung auf das politische Geschehen haben; dass sich vielmehr
283 elitäre Kreise herausgebildet haben, welche das politische Geschehen lenken und
284 andere von Anteilnahme bewusst ausschließen, was sich nicht zuletzt in den erhöhten
285 Wahlergebnissen der AfD niederschlägt. Jene Wahlergebnisse können indessen kaum
286 noch als eine reine Protestwahl gesehen werden, vielmehr besteht in breiten
287 Bevölkerungsschichten der Eindruck, dass die AfD die einzige Partei sei, welche kein Teil

288 jener elitären Kreise ist und den Interessen des einfachen Bürgers noch gehör schenkt.
289 Wenngleich auf der Hand liegt, dass die AfD inhaltlich weit davon entfernt ist, die „Partei
290 des kleinen Mannes“ zu sein, so lässt sich nicht von der Hand weisen, dass wenigstens
291 in Teilen der Bevölkerung jener Eindruck besteht. Außerdem können sich die
292 demokratischen Parteien nicht ernsthaft mit der Feststellung zufrieden geben, dass
293 jener Umstand allein auf die populistischen Wahlkampfstrategien der AfD
294 zurückzuführen sei. Vielmehr entlarvt jene Behauptung eine gewisse Ideenlosigkeit,
295 wenn es dazu kommt, gerade die Bürgerinnen und Bürger derjenigen
296 Einkommensschichten für sich zu gewinnen, die einst noch das Kern-Klientel
297 sozialdemokratischer Politik ausmachten. Auch zeigt jene Resignation der AfD
298 gegenüber, dass in Teilen der demokratischen politischen Landschaft Veränderungen
299 nicht erwünscht sind, was jedoch geradezu den Eindruck einer elitären Politik (auch und
300 gerade im linken Spektrum) bestätigt, indem bestehende Machtstrukturen verteidigt
301 werden.

302 Hier will der Antrag ansetzen, um aufzuzeigen, dass man sich nicht damit zufrieden gibt,
303 die AfD als nicht-bekämpfbar und ihre Wählerinnen und Wähler als schlechthin
304 rechtsradikal zu bezeichnen. Es soll durch strukturelle Veränderungen ein erster Schritt
305 dahin gewagt werden, denjenigen, welche sich durch die demokratischen Parteien nicht
306 mehr repräsentiert fühlen, die Chance zu geben und aufzuzeigen, dass ihre Anliegen
307 mehr als nur politisches Kapital zum Machterhalt sind. Nach einer erfolgreichen
308 Novellierung jener Strukturen wird, das sollte jederzeit bewusst bleiben, der letzte
309 Schritt noch lange nicht getan sein, sich das Vertrauen der Bürger darein, dass sie Gehör
310 und Repräsentation in der Sozialdemokratie finden, zurückzuverdienen. Gleichwohl ist
311 die strukturelle Reform notwendige Grundlage dazu, jene Ziele erreichen zu können. Die
312 Struktur ist Grundlage jeder Meinungsbildung „nach oben“, definiert gleichwohl aber
313 auch das Verhältnis „zwischen den Ebenen“. Die gegenwärtige Struktur vermag es dabei
314 nicht, gerade auf den untersten Gliederungsebenen eine tatsächliche Beziehung
315 zwischen den untersten und den darüberliegenden Ebenen zu etablieren, sodass auch
316 hier unmittelbar der Eindruck einer elitären Politik bestätigt wird, welcher nicht zuletzt
317 seinerseits die Narrative der AfD fördert. Dabei haben auch die jüngsten
318 Kommunalwahlen gezeigt, dass ein solcher Eindruck auch auf den tieferen
319 Organisationsebenen besteht. Auch hat die jüngste Vergangenheit gezeigt, dass sich
320 rechtsradikale Tendenzen nicht dadurch erledigen werden, dass die etablierte Politik
321 weiter so verfährt, wie bisher. Vielmehr liegt darin die Gefahr, weiterhin den Eindruck zu
322 bestärken, der einzelne Bürger würde nicht gehört.

323 Dieses Strukturmuster soll das eindeutige Zeichen aussenden: wir haben Euch gehört
324 und wir wollen uns entsprechend ändern. Dies heißt nicht, sich aus strategischen
325 Gründen von politische Überzeugungen zu trennen, sondern ernsthaft den
326 gegenwärtigen Zustand der etablierten Politik zu hinterfragen und entsprechend zu
327 handeln. Dabei verfolgt dieses Strukturmuster das Ziel, das Gefühl, der einzelne Bürger

328 würde nicht mehr gehört, schlichtweg dadurch zu entkräften, dass genau dies geschieht
329 und so das Vertrauen in das freiheitlich demokratische System zurückzugewinnen.
330 Wir wollen, um das Vertrauen in die Demokratie wiederherzustellen, wieder mehr
331 Demokratie wagen.

332

333 1.

334 Zu I. 1.: Personenwahlen sind der wichtigste Mittler zwischen der Basisdemokratie und
335 höheren Organisationsgremien (insbes. Region, Land und Bund). Sie sind gegenwärtig
336 die alleinige Möglichkeit der Basis, auf höhergliedrige Meinungsbildung Einfluss zu
337 nehmen. Dies stellt schlechthin bereits ein Problem dar, welches dadurch aufgelöst
338 werden soll, dass gem. § 5c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 (hierzu unter I. 3.) zunächst auch der Basis
339 das Recht eingeräumt wird, die Regional-/Landes-/Bundespolitik des Unterbezirkes
340 unmittelbar zu beeinflussen. Auch außerhalb der Delegiertentätigkeit handelt es sich
341 um Vertreter der Basis. Gegenwärtige Zustände, wie die Wahl eines Vorstandsmitgliedes
342 dadurch, dass wenigstens eine Stimme auf den Kandidaten entfällt, werden jener Rolle
343 nicht gerecht. Um eine Repräsentation zu gewährleisten, welche jene Bezeichnung
344 verdient, sollen höhere Anforderungen an die Personenwahl gestellt werden.

345

346 2.

347 Zu I. 2.: Die aktuelle Satzung der Jusos Bochum regelt die Verfassung der Arbeitskreise
348 nicht. Auch die hier angetragene Regelung soll weiterhin eine (gut begründete)
349 Selbstverwaltung der Arbeitskreise ermöglichen. Gleichwohl soll die Regelung die
350 demokratischen Mindeststandards der Arbeitsweise der Arbeitskreise sicherstellen und
351 diesen dabei auch (in Teilen als dispositives Recht) die Möglichkeit dafür geben, sich
352 nicht mit Verfahrensvorschriften befassen zu müssen und sich vielmehr unmittelbar der
353 inhaltlichen Arbeit zu widmen.

354

355 3.

356 Zu I. 3.: Die hier angetragenen Vorschriften dienen der Umsetzung einer Stärkung der
357 basisdemokratischen Entschlussfassung. Gegenwärtig regelt die Satzung lediglich
358 demokratische Meinungsbildung in Personalfragen. Dass dies einer demokratischen
359 Meinungsbildung nicht gerecht wird, indem die einzige (durch die Satzung garantierte)
360 Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Politik der Jusos Bochum die Wahl von
361 Delegierten/Vorstandsmitgliedern ist, drängt sich geradezu auf. Dabei wird erkannt,
362 dass eine Stärkung der demokratischen Meinungsbildung auch eine Erhöhung des
363 Verwaltungsaufwandes bedeutet. Der ASt. ist dabei der Auffassung, dass die
364 gegenwärtigen Möglichkeiten zur demokratischen Beschlussfassung, welche die

365 Satzung vorsieht (ordentliche und außerordentliche Unterbezirkskonferenz), zur
366 Umsetzung einer basisdemokratischen Struktur nicht geeignet sind. Hierzu wird ein
367 neues Organ, die beschlussfähige Sitzung, geschaffen, um demokratische
368 Meinungsbildung sicherstellen zu können, dabei gleichwohl jedoch einen
369 verfahrensrechtlichen Rahmen bieten zu können, welcher eine häufige
370 Beschlussfassung durch jenes Organ gestattet. Hierzu werden Ansprüche an das
371 Verfahren, wo sie zur Zweckerfüllung nicht nötig sind, im Vergleich zur UBK nicht
372 gestellt. Um der dadurch verringerten Legitimation gerecht zu werden, wird im Gegenzug
373 die Kompetenz des Organs im Vergleich zur Unterbezirkskonferenz beschränkt.

374

375 4.

376 Zu I. 4.: Auch im Bereich einer Abwahl des Unterbezirksvorstandes findet sich eine
377 Regelungslücke in der gegenwärtigen Satzung. Dies stellt nicht nur ein Problem in der
378 Hinsicht dar, dass durch jene Konzeption das Prinzip der ständigen Kontrolle des
379 Unterbezirksvorstandes durch den Unterbezirk praktisch aufgehoben ist, indem der
380 Vorstand während einer Amtsperiode Konsequenzen für sein Handeln nicht zu fürchten
381 braucht. Auch drängt sich bei demjenigen die Problematik geradezu auf, der erkennt,
382 dass die Regelungslücke dazu führen kann, dass der Unterbezirksvorstand somit den
383 tatsächlichen Rückhalt im Unterbezirk vollständig verlieren kann, sodass der
384 Unterbezirk in eine Handlungsunfähigkeit fällt, der Unterbezirk selbst an diesem
385 Umstande jedoch nichts zu ändern vermag. Aus diesen Gründen soll die Satzung um
386 eine entsprechende Regelung ergänzt werden.

387

388 5.

389 Zu I. 5.: Zwecks einer Harmonisierung der Form sowie der Tatsache, dass der ASt. der
390 Auffassung ist, dass die gegenwärtige Form der Übersichtlichkeit der Satzung schadet,
391 wird die entsprechende Änderung der Form beantragt.

Anlage zu Antrag 1:

Konsolidierter Entwurf: Richtlinien der Bochumer Jungsozialisten in der SPD

§ 1 Grundsätze

(1) Die Gliederung führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Unterbezirk Bochum“ (Jusos Bochum).

(2) Der Unterbezirk der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten in der SPD umfasst das Gebiet der Stadt Bochum.

(3) ¹Die Politik der Jusos Bochum versteht sich als ein Beitrag zum Prozess der innerparteilichen Willensbildung und eigenständiger öffentlicher Werbung für sozialdemokratische Politik. ²Ihre Grundlage ist das Grundsatzprogramm der SPD sowie die Grundsatzserklärung der Jusos.

§ 2 Mitgliedschaft

(2) ¹Der Arbeitsgemeinschaft der Jusos gehören die Mitglieder der SPD bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres an. ²Personen, die nicht Mitglieder der SPD sind, können im Alter von 14-35 Jahren bei den Jusos mitarbeiten.

(2) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei den Jusos Bochum ist die Mitgliedschaft in einer extremistischen Organisation, oder in einer Organisation deren Mitgliedschaft mit der SPD-Mitgliedschaft unvereinbar ist.

(3) Vertreter der Jusos in Gremien der SPD müssen in jedem Fall Mitglied der SPD sein.

§ 3 Gliederungen

(1) Der Organisationsaufbau der Jusos Bochum entspricht dem der Partei im Bereich des Unterbezirks Bochum.

(2) Organe der Jusos im Unterbezirk Bochum sind

1. die Unterbezirkskonferenz,
2. der Unterbezirksvorstand und
3. die beschlussfähige Sitzung.

(3) die Arbeit von Juso-Gruppen auf Ortsvereinsebene wird nach Möglichkeit unterstützt.

§ 4 Unterbezirkskonferenz

(1) Die Unterbezirkskonferenz ist das oberste Beschlussorgan der Jusos Bochum. Sie findet ordentlich einmal jährlich statt.

(2) Die Unterbezirkskonferenz kommt einer Mitgliederversammlung gleich.

(3) ¹Die Einberufung der ordentlichen Unterbezirkskonferenz erfolgt durch den Unterbezirksvorstand und muss vier Wochen vorher mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung an alle Mitglieder der Gliederung erfolgen. ²Die Antragsfrist beträgt zehn Tage.

(4) Die ordentliche Unterbezirkskonferenz hat zur Aufgabe

1. die Entgegennahme und Diskussion des Berichtes des Unterbezirksvorstandes,
2. die Entgegennahme und Diskussion des Berichtes über die auf der letzten Unterbezirkskonferenz gefassten Beschlüsse,
3. die Entgegennahme und Diskussion des Berichtes der Arbeitsgemeinschaften,
4. die Wahl des Unterbezirksvorstandes der Jusos Bochum,
5. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landeskonferenz,
6. die Vorschläge zur Besetzung der Delegation des Landes Nordrhein-Westfalen der Jungsozialisten zum Bundeskongress der Jungsozialisten,
7. die Vorschläge zur Besetzung der Vorstände höherer Organisationsgliederungen und
8. die Beschlussfassung über Anträge.

(5) Eine außerordentliche Unterbezirkskonferenz hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen stattzufinden

1. auf Beschluss der Unterbezirkskonferenz,
2. auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes, oder
3. auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Bochumer Jusos.

(5a) Anträge zu einer außerordentlichen Unterbezirkskonferenz sind bis zu dem vom Unterbezirksvorstand jeweils festgelegten Termin einzureichen.

(5b) Soll auf einer außerordentlichen Unterbezirkskonferenz die Satzung oder eine satzungsähnliche Richtlinie geändert werden, so gelten die Fristen gemäß Absatz 3.

(6) Antragberechtigt zur Unterbezirkskonferenz sind

1. der Unterbezirksvorstand,
2. die Arbeitsgemeinschaften,
3. die Arbeitskreise, sowie
4. alle Bochumer Jusos.

(7) Aus der Mitte der Unterbezirkskonferenz gestellte Anträge (Initiativanträge) bedürfen zur Zulassung der Unterstützung von mindestens 5 anwesenden Mitgliedern.

(8) Wahlen erfolgen gemäß der Wahlordnung der SPD, soweit diese Satzung etwas anderes nicht festlegt.

(8a) Bei Personalwahlen sind Frauen und Männer mit mindestens 40% Anteil zu berücksichtigen.

(9) ¹Die Unterbezirkskonferenz tagt öffentlich. ²Auf Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(9a) Zu Beginn jeder Unterbezirkskonferenz werden in je einem Wahlgang

1. ein Tagungspräsidium und
2. eine Mandatsprüfungs- und Zählkommission

gewählt.

(9b) Die Unterbezirkskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4a Beschlussfähige Sitzung

(1) Die beschlussfähige Sitzung dient ausschließlich der Beschlussfassung in Sachen gemäß § 5c Absatz 1 Satz 1.

(2) ¹Die Einberufung der beschlussfähigen Sitzung erfolgt durch den Unterbezirksvorstand und muss vierundzwanzig Stunden vorher durch Mitteilung an alle Jusos Bochum erfolgen. ²Die Mitteilung muss dabei abschließend angeben, was Gegenstand der zu treffenden Entscheidungen ist.

(3) Der Unterbezirksvorstand sitzt der beschlussfähigen Sitzung vor und leitet diese.

(4) ¹Einer Geschäftsordnung bedarf es nicht. ²Eine nähere Regelung des Verfahrens als die Vorschriften der §§ 4a und 5c dieser Satzung findet nicht statt.

§ 5 Der Unterbezirksvorstand

(1) ¹Der Unterbezirksvorstand leitet den Unterbezirk Bochum der Jungsozialisten in der SPD. ²Er vertritt den Unterbezirk in Partei und Öffentlichkeit.

(2) ¹Der Unterbezirksvorstand wird für zwei Jahre gewählt. ²Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Unterbezirksvorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden oder der gemischtgeschlechtlichen Doppelspitze, die als Team gewählt wird und
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden.

(3a) ¹Die Gesamtzahl der Unterbezirksvorstandsmitglieder muss mindestens drei, maximal neun betragen und ungerade sein. ²Die Anzahl wird vor den Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Konferenzteilnehmer festgelegt.

(3b) Mit beratender Stimme gehören dem Unterbezirksvorstand ferner die im Unterbezirksbereich gemeldeten Vorstands- und Ausschussmitglieder höherer Ebenen an.

(4) ¹Der Unterbezirksvorstand tagt mindestens einmal im Monat. ²Seine Sitzungen sind verbands- und parteiöffentlich. ³Auf Beschluss tagt der Unterbezirksvorstand in öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung.

(5) Der Unterbezirksvorstand ist der Unterbezirkskonferenz rechenschaftspflichtig.

§ 5a Personenwahlen

(1) ¹Wahlen sowie sonstige Abstimmungen, die Personen für

6. eine Delegiertentätigkeit in beliebigen Gremien, unabhängig davon, ob es sich um höhere Organisationsgremien handelt, oder nicht,
7. eine Tätigkeit, welche dem Unterbezirksvorstand ähnliche oder diesen beratende Aufgaben wahrnimmt,
8. eine Tätigkeit, die dazu geeignet ist, die gewählten Person als kooptiertes Unterbezirksvorstandsmitglied einzusetzen,
9. eine Tätigkeit, welche dazu bestimmt ist, als vom Unterbezirksvorstand unabhängige Stelle aufzutreten, um als Anlaufstelle zu fungieren für solche Sachen, deren Gegenstand eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Sexualität, der Heimat und Herkunft, der Abstammung, der Sprache, der Religion, des Glaubens, einer Behinderung oder der Hautfarbe ist (Awareness-Beauftragter), oder
10. eine ordentliche Tätigkeit im Unterbezirksvorstand

benennen sollen (Personenwahlen), sind durch Wahl auf einer Unterbezirkskonferenz zu beschließen. ²Die Selbstverwaltung der Arbeitskreise und der Hochschulgruppe bleibt unberührt.

(2) ¹Ordentliche oder kooptierte Vorstandsmitglieder dürfen eine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nur dann wahrnehmen, wenn eine andere Person zur Übernahme des Amtes nicht bereit ist. ²Der Unterbezirksvorstandsvorsitzende oder Mitglieder einer Doppelspitze des Unterbezirksvorstandes dürfen eine solche Tätigkeit nicht wahrnehmen.

(3) Wahlberechtigt zur Wahl nach Absatz 1 Satz 1 ist, wer Mitglied der Jusos Bochum ist.

(4) ¹Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim, unabhängig von der Anzahl an Kandidaten. ²Die Wahl kann durch einstimmigen Beschluss öffentlich erfolgen. ³Enthaltungen

schaden der Einstimmigkeit eines solchen Beschlusses.⁴ Ein solcher Beschluss kann, wenn durch eine Unterbezirkskonferenz mehrere Personenwahlen durchzuführen sind, nur für die gesamte Unterbezirkskonferenz ergehen, nicht jedoch für individuelle Personenwahlen; erfasst die Gesamtheit aller Personenwahlen auf einer Unterbezirkskonferenz auch solche im Sinne des Satzes 5, so kann der Beschluss der Aufhebung der Geheimheit nur für alle Personenwahlen außer solche im Sinne des Satzes 5 ergehen, nicht jedoch für individuelle Personenwahlen.⁵ Wahlen zu Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 sind stets geheim.

(5) ¹Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, so ist gewählt, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereint. ²Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. ³In der Stichwahl ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

(6) Stehen ein oder zwei Kandidaten zur Wahl, so ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

(7) ¹Steht eine Mehrheit von Kandidaten gleichzeitig für eine Mehrzahl von Plätzen der gleichen Tätigkeit zur Wahl (Listenwahl), so kann jeder Wahlberechtigte mehrere Stimmen auf einen Kandidaten entfallen lassen, höchstens jedoch so viele auf einen Kandidaten gleichzeitig, wie Kandidaten insgesamt zu wählen sind. ²Hierbei darf die gleiche Summe an Stimmen für einen Kandidaten nicht mehrfach vergeben werden. ³Die Möglichkeit, mit „Nein“ zu stimmen, bleibt unberührt. ⁴Die zur Wahl stehenden Kandidaten sind der Reihe nach entsprechend der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen aus dem ersten Wahlgang gewählt. ⁵Gewählt ist nur, wer weniger als halb so viele Nein-Stimmen auf sich vereint, als gültige Wahlzettel abgegeben wurden. ⁶Werden nicht ausreichend Kandidaten gewählt, so wird der Wahlvorgang bei Außerachtlassung der bereits gewählten Kandidaten wiederholt; die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

(8) Für Wahlen von Ämtern gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, bei welcher eine Verfristung der Nominierung droht, sowie andere Positionen, für welche zwingende Gründe dafür vorliegen, dass eine Entscheidung keinen Aufschub duldet, gilt, dass ab dem dritten Wahlgang gewählt ist, wer mehr Stimmen auf sich vereint, als der andere Kandidat, wenigstens jedoch fünfundzwanzig vom Hundert der abgegebenen Stimmen.

(9) ¹Der Wahlzettel muss die Wahloptionen „Ja“, „Nein“ sowie „Enthaltung“ enthalten. ²Eine Enthaltung zählt als abgegebene Stimme. ³Gültig ist ein Wahlzettel, wenn zu jedem Kandidaten eine Wahl abgegeben wurde, dabei jedoch höchstens so viele „Ja“-Stimmen, wie Plätze zu vergeben sind; dieser Satz gilt nicht für Listenwahlen. ⁴Ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ⁵Eine Mindestzahl an zu wählenden Kandidaten existiert nicht. ⁶Diese Grundsätze finden unabhängig davon Anwendung, ob eine Mehrzahl von Kandidaten antritt, oder nicht.

(10) ¹Das Wahlverfahren ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, unverändert bis zum fünften Wahlgang zu wiederholen, wenn kein Kandidat die nötige Mehrheit erreicht. ²Wahlen gelten nach dem fünften Wahlgang, bei welchem keiner der Kandidaten die nötige Mehrheit auf sich vereinen konnte, als gescheitert; das gleiche gilt in Fällen der Listenwahl, wenn nicht hinreichend Kandidaten die nötige Mehrheit erreichen. ³Ein Scheitern einer Wahl hat zur Folge, dass der Wahlvorgang erneut durchzuführen ist, was auch die Möglichkeit umfasst, sich zur Wahl aufstellen zu lassen (Wiederholungswahl). ⁴Die ordentlichen Fristen gelten für die Wiederholungswahl nicht, sie ist jedoch spätestens vier Wochen nach dem Scheitern der vorhergehenden Wahl durchzuführen. ⁵Die Wiederholungswahl ist so durchzuführen, dass jeder auf der Unterbezirkskonferenz anwesende und passiv Wahlberechtigte nach billigem Ermessen die Möglichkeit hatte, sich selbst zur Wiederholungswahl als Kandidat aufstellen zu lassen. ⁶Die Möglichkeit, dass eine Wiederholungswahl scheitert, bleibt unberührt.

(11) ¹Eine Kandidatur für eine Personenwahl kann bis zur Eröffnung des entsprechenden Wahlganges erklärt werden. ²Der Unterbezirksvorstand hat spätestens sieben Tage vor der Unterbezirkskonferenz an alle Jusos Bochum eine Übersicht derjenigen Ämter zu versenden, welche gewählt werden; diese Übersicht umfasst auch eine Erörterung der wesentlichen Eigenschaften der zu wählenden Ämter, insbesondere das inhaltliche Aufgabenfeld, die typischerweise mit der Tätigkeit verbundenen Aufgaben sowie die Art und Häufigkeit der Ausübung (Amtsübersicht). ³Mit der Abgabe der Amtsübersicht wird die Möglichkeit eröffnet, sich durch formlose Mitteilung gegenüber einem der ordentlichen Unterbezirksvorstandsmitglieder zur Wahl aufstellen zu lassen; Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung. ⁴Die Vorschriften des Satzes 1 und 3 finden auch auf Mitglieder des Unterbezirksvorstandes Anwendung. ⁵Ein Mitglied des Unterbezirksvorstandes hat seine Aufstellung zur Wahl fristgerecht durch formlosen Antrag wenigstens einem anderen ordentlichen Mitglied des Unterbezirksvorstandes mitzuteilen.

§ 5b Personenabwahl

(1) ¹Die Abwahl des Unterbezirksvorstandes oder eines seiner Mitglieder ist nur mit der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf einer Unterbezirkskonferenz möglich. ²Die Abwahl des Unterbezirksvorstandes ist nur möglich, wenn hierdurch mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein neuer Unterbezirksvorstand gewählt ist. ³Hat der Unterbezirksvorstand nach Abwahl einzelner Mitglieder weniger als drei Mitglieder, so kommt dies der Abwahl des gesamten Unterbezirksvorstandes gleich. ⁴Die Abwahl eines Mitglieds des Unterbezirksvorstandes ist ohne Rücksicht drauf möglich, ob der Unterbezirksvorstand anschließend eine gerade oder ungerade Mitgliederanzahl hat. ⁵Enthaltungen zählen als abgegebene Stimme.

(2) ¹Nach der Abwahl des Unterbezirksvorstandes bleibt dieser geschäftsführend im Amt, bis ein neuer gewählt ist. ²Die Neuwahl hat, außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2, auf einer anderen Unterbezirkskonferenz binnen eines Monats stattzufinden. ³Der Termin dieser ist durch die Unterbezirkskonferenz zu beschließen.

(3) ¹Bei Abwahl oder Rücktritt (Ausscheiden) eines Unterbezirksvorstandsmitgliedes finden zeitnahe, längstens jedoch nach drei Monaten, Nachwahlen gemäß dieser Satzung statt. ²Die Amtszeit des nachgewählten Unterbezirksvorstandsmitgliedes endet mit dem ordentlichen Ende der Amtsperiode des Unterbezirksvorstandes.

(4) ¹Die Absicht, den Unterbezirksvorstand abzuwählen, muss diesem im Falle der ordentlichen Unterbezirkskonferenz spätestens vierzehn Tage vor der Unterbezirkskonferenz mitgeteilt werden. ²Im Falle der außerordentlichen Unterbezirkskonferenz ist der Unterbezirksvorstand unverzüglich nach Kenntnisnahme von der Terminierung der Unterbezirkskonferenz über das Abwahlbestreben zu unterrichten. ³Der Unterbezirksvorstand hat unverzüglich nach Kenntnisnahme des Abwahlbestrebens alle Bochumer Jusos über das Abwahlvorhaben in Kenntnis zu setzen und dafür Sorge zu tragen, dass das Abwahlvorhaben aus der Tagesordnung eindeutig hervorgeht. ⁴Der Unterbezirksvorstand darf die zur Durchführung des Abwahlverfahrens bestimmte außerordentliche Unterbezirkskonferenz frühestens drei Tage nach Bekanntmachung der Terminierung einberufen. ⁵Satz 4 gilt nicht, wenn der Unterbezirksvorstand im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Terminierung keine Kenntnis vom Abwahlvorhaben hatte.

§ 5C Entscheidungen von besonderer Bedeutung

(1) ¹Entscheidungen, welche

6. Fragen über die Leitlinien der betriebenen Politik, was auch personalpolitische Fragen erfasst,
7. das Auftreten auf Vertreterversammlungen, insbesondere auf Parteitagen und höheren Organisationsgremien,
8. eine Entschlussfassung über geplante Anträge,
9. wesentliche Fragen des Wahlkampfes, insbesondere über das (nicht-)Vertreten bestimmter Standpunkte sowie das Abweichen von Positionen oder Strategien der SPD, oder
10. öffentlichkeitswirksame Auftritte, welche nach Inhalt oder Form von vorhergehenden Auftritten erheblich abweichen oder wenn sie zur erheblichen Beeinflussung politischer Beziehungen geeignet erscheinen

zum Gegenstand haben, sind durch eine Unterbezirkskonferenz oder eine beschlussfähige Sitzung nach Aussprache zu treffen. ²Der entsprechende Beschluss ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. ³Die Stimmabgabe erfolgt unter Aufhebung des Wahlgrundsatzes der Geheimheit der Wahl. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme

des Unterbezirksvorsitzenden oder dessen Vertreters.⁵ Duldet eine Entscheidung keinen Aufschub, so trifft der Unterbezirksvorstand eine vorläufige Entscheidung.⁶ Eine Entscheidung der Unterbezirkskonferenz oder der beschlussfähigen Sitzung ist unverzüglich nachzuholen und ab dem Zeitpunkt des Beschlusses bindend.

(2) ¹Jedes Mitglied der Jusos Bochum kann formlos gegenüber einem ordentlichen Mitglied des Unterbezirksvorstandes eine Entscheidung in einer Sache nach Absatz 1 Satz 1 beantragen. ²Wird ein solcher Antrag gestellt, ist durch den Vorstand eine Abstimmung in der Sache spätestens eine Woche nach Zugang des Antrages herbeizuführen, bei Vorliegen eines besonderen Grundes nach spätestens zwei Wochen.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 binden sowohl den Unterbezirksvorstand als auch Delegierte im Rahmen ihrer Tätigkeit als solche.

§ 5d Verfahrensvorschriften für die Arbeitskreise

(1) ¹Diese Vorschrift findet Anwendung auf die Arbeitskreise der Jusos Bochum. ²Soweit diese Vorschrift anderes nicht festlegt, obliegt die nähere Ausgestaltung den Arbeitskreisen unter entsprechender Anwendung des Absatzes 3.

(2) ¹Der Arbeitskreis wählt einen Vorsitzenden, welcher den Arbeitskreis nach außen und der Partei gegenüber vertritt und die Sitzungen leitet. ²Gewählt ist, wer mehr Stimmen als jeder andere Kandidat auf sich vereint, wenigstens aber fünfundzwanzig vom Hundert der Stimmen. ³Die Wahl ist geheim, wenn nicht durch einstimmigen Beschluss des Plenums der Wegfall der Geheimheit beschlossen wird. ⁴Enthaltungen schaden der Einstimmigkeit des Beschlusses. ⁵Der Vorsitzende bleibt solange im Amte, bis dieser zurücktritt oder sich ein anderer Kandidat zur Wahl stellt, welcher mehr Stimmen als jeder andere Kandidat auf sich vereint, wenigstens aber fünfundzwanzig vom Hundert. ⁶Stellt sich ein anderer als der amtierende Vorsitzende zur Wahl, so hat dies durch formlosen Antrag dem amtierenden Vorsitzenden gegenüber zu erfolgen. ⁷Der amtierende Vorsitzende ist in einem solchen Falle verpflichtet, spätestens nach 30 Tagen eine Sitzung einzuberufen, welche zur Durchführung einer Wahl genutzt wird.

(3) ¹Entscheidungen in inhaltlichen Sachen haben demokratisch zu ergehen. ²Sie werden jedenfalls durch die Gesamtheit derjenigen Mitglieder gefasst, welche in der entscheidenden Sitzung des Arbeitskreises anwesend sind (Plenum); eine Delegierung auf den Vorsitzenden oder sonstige höhere Organe ist nicht statthaft. ³Die nähere Ausgestaltung der Entscheidungsfindungsprozesse obliegt dem Arbeitskreis. ⁴Legt dieser anderes nicht fest, entscheidet nach Aussprache die einfache Mehrheit durch nicht geheime Wahl; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) ¹Entscheidungen in organisatorischen Sachen werden durch das Plenum oder den Vorsitzenden getroffen. ²Entscheidet das Plenum, so ist der Vorsitzende durch die Entscheidung des Plenums gebunden.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) ¹Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Unterbezirkskonferenz in Kraft.
²Damit ist die bisherige Satzung ersetzt.

(2) Änderungen dieser Satzung können nur auf einer Unterbezirkskonferenz mit 2/3-Mehrheit verabschiedet werden.

Verabschiedet auf der Unterbezirkskonferenz der Jusos Bochum am 5. Juni 2021.

- 1 **Antrag Nr.: 1a**
- 2 **Betreff:** Änderungsantrag: Mehr Demokratie wagen
- 3 **Antragsteller*in:** Kevin Leii, Leonard Hofmann
- 4 **Unterstützer*in:** Juso-HSG RUB
- 5 **Adressat:** Unterbezirkskonferenz der Jusos Bochum

6

7

8 I.

9

10 Bezeichnung: Aufhebung der Weisungsbindung von Delegierten, im Einzelnen:

11

12 Streichung in den Z. 191 f.: „sowohl“; „als auch Delegierte im Rahmen ihrer Tätigkeit als solche“.

13

14 Begründung: Die Vorschrift ist mit Bundesrecht unvereinbar (§ 15 III 3 PartG).

15

16 II.

17

18 Bezeichnung: Verschärfung der Ladungsfrist zu Gunsten der stimmberechtigten Mitglieder, im

19 Einzelnen:

20

21 Ersetzung in der Z. 156: „vierundzwanzig Stunden“ durch „drei Tage“.

22

23 Begründung: Die Mitteilung der Einberufung eines beschlussfähigen Organs vierundzwanzig

24 Stunden vor der Einberufung selbst nimmt keine hinreichende Rücksicht auf die Rechte der zu

25 informierenden Stimmberechtigten.

26

27 III

28
29 Bezeichnung: Anpassung des (Ab-)Wahlrechts, insbesondere die Anpassung der nötigen
30 Mehrheiten, im Einzelnen:
31

32 1.

33 Ersetzung der Z. 52 bis 95 durch: „(5) Im Übrigen gilt die Wahlordnung der SPD“.

34

35 2.

36 Ersetzung in der Z. 96: „(11)“ durch „(6)“.

37

38 3.

39 Ersetzung in den Z. 217 f.: „dieser Satzung“ durch „§ 10 der Wahlordnung der SPD“.

40

41 4.

42 Ersetzung der Z. 203 bis 211 durch: „(1) Die Abwahl des Unterbezirksvorstandes oder eines seiner
43 Mitglieder ist nur nach den Vorschriften des § 9 der Wahlordnung der SPD zulässig.“.

44

45 Begründung: Die Vorschriften sind mit höherrangigem Parteirecht unvereinbar (§ 1 III WO SPD).

46

47 IV.

48

49 Bezeichnung: Umgestaltung des Vorsitzenden des Arbeitskreises zu einem „Organ“, welches
50 lediglich Innenwirkung entfaltet, im Einzelnen:

51

52 1.

53 Ersetzung in den Z. 123, 128, 131, 132, 133, 138, 141, 143: „Vorsitzende(n)“ durch „Sprecher(s)“.

54

55 2.

56 Ersetzung in den Z. 123 f.: „nach außen und der Partei gegenüber vertritt“ durch „innerhalb der
57 Jusos Bochum vertritt“.

58

59 3.

60 Ergänzung nach der Z. 130: „Der Sprecher bleibt solange im Amte, bis dieser zurücktritt oder sich
61 ein anderer Kandidat zur Wahl stellt, welcher mehr Stimmen als jeder andere Kandidat auf sich
62 vereint, wenigstens aber fünfundzwanzig vom Hundert; der Sprecher bleibt längstens zwei Jahre
63 im Amte, ohne dass eine erneute Wahl gemäß der Sätze 2 bis 4 notwendig wird“.

64

65 Begründung: Zur Verhinderung eines Konfliktes mit höheren Gliederungsebenen soll dem Amte
66 des AK-Sprechers keine Außenwirkung eingeräumt werden; er ist als ein den AK Verwaltendes und
67 Organisierendes Organ angelegt, sodass ein Bedürfnis für eine Außenwirkung ferner ohnehin
68 nicht besteht. Wenngleich die Kompetenzen des Sprechers innerhalb des AK stark eingeschränkt
69 sind, so soll doch der Grundsatz der Periodizität auch bei diesem Amte gewahrt bleiben.

70

71 V.

72

73 Bezeichnung: Verlängerung der Einberufungsfrist zu Gunsten des Vorstandes, im Einzelnen:

74

75 1.

76 Ersetzung in der Z. 188: „eine Woche“ durch „zwei Wochen“.

77

78 2.

79 Ersetzung in den Z. 189 f.: „zwei Wochen“ durch „drei Wochen“.

80

81 Begründung: Um Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung der Vorschrift vorzubeugen, wird
82 die Frist in einer Weise verlängert, welche den Zweck der Vorschrift nicht gefährdet.

83

84 VI.

85

86 Bezeichnung: Beschränkung des Kataloges der Entscheidungen, welche basisdemokratisch zu
87 ergehen haben, im Einzelnen:

88

89 Ersetzung in der Z. 174: „nach Inhalt oder Form“ durch „ihrem Inhalt nach“.

90

91 Begründung: Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift (§ 5c) dient die Verpflichtung zur
92 Entscheidung durch basisdemokratische Vorgänge dazu, die wesentlichen politischen
93 Entscheidungen unmittelbar selbst treffen zu können, soweit zwingende Gründe dem nicht
94 entgegenstehen. Die Form eines öffentlichen Auftrittes zählt dabei nicht zu jenen wesentlichen
95 politischen Entscheidungen, sodass nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift eine Einbeziehung
96 in den Anwendungsbereich der Vorschrift nicht angezeigt ist.

Anlage 1: Konsolidierte Fassung des Antrags

I.

Es wird beantragt, über die folgenden Antragspunkte I. 1. bis 5. getrennt als einzelne Anträge zu entscheiden, sodass jede arabische Gliederungszahl unter I. als einzelner Antrag behandelt wird.

Die Unterbezirkskonferenz möge beschließen:

1.

Der Satzungstext soll gem. § 4 Abs. 5.2 der Satzung um das Folgende ergänzt und geändert werden:

a)

§ 5a Personenwahlen

(1) ¹Wahlen sowie sonstige Abstimmungen, die Personen für

11. eine Delegiertentätigkeit in beliebigen Gremien, unabhängig davon, ob es sich um höhere Organisationsgremien handelt, oder nicht,
12. eine Tätigkeit, welche dem Unterbezirksvorstand ähnliche oder diesen beratende Aufgaben wahrnimmt,
13. eine Tätigkeit, die dazu geeignet ist, die gewählten Person als kooptiertes Unterbezirksvorstandsmitglied einzusetzen,
14. eine Tätigkeit, welche dazu bestimmt ist, als vom Unterbezirksvorstand unabhängige Stelle aufzutreten, um als Anlaufstelle zu fungieren für solche Sachen, deren Gegenstand eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Sexualität, der Heimat und Herkunft, der Abstammung, der Sprache, der Religion, des Glaubens, einer Behinderung oder der Hautfarbe ist (Awareness-Beauftragter), oder
15. eine ordentliche Tätigkeit im Unterbezirksvorstand

benennen sollen (Personenwahlen), sind durch Wahl auf einer Unterbezirkskonferenz zu beschließen. ²Die Selbstverwaltung der Arbeitskreise und der Hochschulgruppe bleibt unberührt.

(2) ¹Ordentliche oder koptierte Vorstandsmitglieder dürfen eine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nur dann wahrnehmen, wenn eine andere Person zur Übernahme des Amtes nicht bereit ist. ²Der Unterbezirksvorstandsvorsitzende oder Mitglieder einer Doppelspitze des Unterbezirksvorstandes dürfen eine solche Tätigkeit nicht wahrnehmen.

(3) Wahlberechtigt zur Wahl nach Absatz 1 Satz 1 ist, wer Mitglied der Jusos Bochum ist.

(4) ¹Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim, unabhängig von der Anzahl an Kandidaten. ²Die Wahl kann durch einstimmigen Beschluss öffentlich erfolgen. ³Enthaltungen schaden der Einstimmigkeit eines solchen Beschlusses. ⁴Ein solcher Beschluss kann, wenn durch eine Unterbezirkskonferenz mehrere Personenwahlen durchzuführen sind, nur für die gesamte Unterbezirkskonferenz ergehen, nicht jedoch für individuelle Personenwahlen; erfasst die Gesamtheit aller Personenwahlen auf einer Unterbezirkskonferenz auch solche im Sinne des Satzes 5, so kann der Beschluss der Aufhebung der Geheimheit nur für alle Personenwahlen außer solche im Sinne des Satzes 5 ergehen, nicht jedoch für individuelle Personenwahlen. ⁵Wahlen zu Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 sind stets geheim.

(5) Im Übrigen gilt die Wahlordnung der SPD.

(6) ¹Eine Kandidatur für eine Personenwahl kann bis zur Eröffnung des entsprechenden Wahlganges erklärt werden. ²Der Unterbezirksvorstand hat spätestens sieben Tage vor der Unterbezirkskonferenz an alle Jusos Bochum eine Übersicht derjenigen Ämter zu versenden, welche gewählt werden; diese Übersicht umfasst auch eine Erörterung der wesentlichen Eigenschaften der zu wählenden Ämter, insbesondere das inhaltliche Aufgabenfeld, die typischerweise mit der Tätigkeit verbundenen Aufgaben sowie die Art und Häufigkeit der Ausübung (Amtsübersicht). ³Mit der Abgabe der Amtsübersicht wird die Möglichkeit eröffnet, sich durch formlose Mitteilung gegenüber einem der ordentlichen Unterbezirksvorstandsmitglieder zur Wahl aufzustellen zu lassen; Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung. ⁴Die Vorschriften des Satzes 1 und 3 finden auch auf Mitglieder des Unterbezirksvorstandes Anwendung. ⁵Ein Mitglied des Unterbezirksvorstandes hat seine Aufstellung zur Wahl fristgerecht durch formlosen Antrag wenigstens einem anderen ordentlichen Mitglied des Unterbezirksvorstandes mitzuteilen.

b)

Die Satzung soll in ihrem Inhalt angepasst werden, soweit dies zur Verwirklichung eines widerspruchsfreien normativen Gefüges unbedingt erforderlich ist, namentlich eine Anpassung des § 4 Abs. 8 der Satzung entsprechend der Anl. 1.

2.

Der Satzungstext soll gem. § 4 Abs. 5.2 der Satzung um das Folgende ergänzt werden:

§ 5d Verfahrensvorschriften für die Arbeitskreise

(1) ¹Diese Vorschrift findet Anwendung auf die Arbeitskreise der Jusos Bochum. ²Soweit diese Vorschrift anderes nicht festlegt, obliegt die nähere Ausgestaltung den Arbeitskreisen unter entsprechender Anwendung des Absatzes 3.

(2) ¹Der Arbeitskreis wählt einen Sprecher, welcher den Arbeitskreis innerhalb der Jusos Bochum vertritt und die Sitzungen leitet. ²Gewählt ist, wer mehr Stimmen als jeder andere Kandidat auf sich vereint, wenigstens aber fünfundzwanzig vom Hundert der Stimmen. ³Die Wahl ist geheim, wenn nicht durch einstimmigen Beschluss des Plenums der Wegfall der Geheimheit beschlossen wird. ⁴Enthaltungen schaden der Einstimmigkeit des Beschlusses. ⁵Der Sprecher bleibt solange im Amt, bis dieser zurücktritt oder sich ein anderer Kandidat zur Wahl stellt, welcher mehr Stimmen als jeder andere Kandidat auf sich vereint, wenigstens aber fünfundzwanzig vom Hundert; der Sprecher bleibt längstens zwei Jahre im Amt, ohne dass eine erneute Wahl gemäß der Sätze 2 bis 4 notwendig wird. ⁶Stellt sich ein anderer als der amtierende Sprecher zur Wahl, so hat dies durch formlosen Antrag dem amtierenden Sprecher gegenüber zu erfolgen. ⁷Der amtierende Sprecher ist in einem solchen Falle verpflichtet, spätestens nach 30 Tagen eine Sitzung einzuberufen, welche zur Durchführung einer Wahl genutzt wird.

(3) ¹Entscheidungen in inhaltlichen Sachen haben demokratisch zu ergehen. ²Sie werden jedenfalls durch die Gesamtheit derjenigen Mitglieder gefasst, welche in der entscheidenden Sitzung des Arbeitskreises anwesend sind (Plenum); eine Delegierung auf den Sprecher oder sonstige höhere Organe ist nicht statthaft. ³Die nähere Ausgestaltung der Entscheidungsfindungsprozesse obliegt dem Arbeitskreis. ⁴Legt dieser anderes nicht fest, entscheidet nach Aussprache die einfache Mehrheit durch nicht geheime Wahl; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.

(4) ¹Entscheidungen in organisatorischen Sachen werden durch das Plenum oder den Sprecher getroffen. ²Entscheidet das Plenum, so ist der Sprecher durch die Entscheidung des Plenums gebunden.

3.

Der Satzungstext soll gem. § 4 Abs. 5.2 der Satzung um das Folgende ergänzt und geändert werden:

a)

§ 4a Beschlussfähige Sitzung

(1) Die beschlussfähige Sitzung dient ausschließlich der Beschlussfassung in Sachen gemäß § 5c Absatz 1 Satz 1.

(2) ¹Die Einberufung der beschlussfähigen Sitzung erfolgt durch den Unterbezirksvorstand und muss drei Tage vorher durch Mitteilung an alle Jusos Bochum erfolgen. ²Die Mitteilung muss dabei abschließend angeben, was Gegenstand der zu treffenden Entscheidungen ist.

(3) Der Unterbezirksvorstand sitzt der beschlussfähigen Sitzung vor und leitet diese.

(4) ¹Einer Geschäftsordnung bedarf es nicht. ²Eine nähere Regelung des Verfahrens als die Vorschriften der §§ 4a und 5c dieser Satzung findet nicht statt.

b)

§ 5c Entscheidungen von besonderer Bedeutung

(1) ¹Entscheidungen, welche

11. Fragen über die Leitlinien der betriebenen Politik, was auch personalpolitische Fragen erfasst,
12. das Auftreten auf Vertreterversammlungen, insbesondere auf Parteitagen und höheren Organisationsgremien,
13. eine Entschlussfassung über geplante Anträge,
14. wesentliche Fragen des Wahlkampfes, insbesondere über das (nicht-)Vertreten bestimmter Standpunkte sowie das Abweichen von Positionen oder Strategien der SPD, oder
15. öffentlichkeitswirksame Auftritte, welche ihrem Inhalt nach von vorhergehenden Auftritten erheblich abweichen oder wenn sie zur erheblichen Beeinflussung politischer Beziehungen geeignet erscheinen

zum Gegenstand haben, sind durch eine Unterbezirkskonferenz oder eine beschlussfähige Sitzung nach Aussprache zu treffen. ²Der entsprechende Beschluss ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. ³Die Stimmabgabe erfolgt unter Aufhebung des Wahlgrundsatzes der Geheimheit der Wahl. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Unterbezirksvorsitzenden oder dessen Vertreters. ⁵Duldet eine Entscheidung keinen Aufschub, so trifft der Unterbezirksvorstand eine vorläufige Entscheidung. ⁶Eine Entscheidung der Unterbezirkskonferenz oder der

beschlussfähigen Sitzung ist unverzüglich nachzuholen und ab dem Zeitpunkt des Beschlusses bindend.

(2) ¹Jedes Mitglied der Jusos Bochum kann formlos gegenüber einem ordentlichen Mitglied des Unterbezirksvorstandes eine Entscheidung in einer Sache nach Absatz 1 Satz 1 beantragen. ²Wird ein solcher Antrag gestellt, ist durch den Vorstand eine Abstimmung in der Sache spätestens zwei Wochen nach Zugang des Antrages herbeizuführen, bei Vorliegen eines besonderen Grundes nach spätestens drei Wochen.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 binden den Unterbezirksvorstand.

c)

Die Satzung soll in ihrem Inhalt angepasst werden, soweit dies zur Verwirklichung eines widerspruchsfreien normativen Gefüges unbedingt erforderlich ist, namentlich eine Anpassung des § 3 Abs. 2 der Satzung entsprechend der Anl. 1.

4.

Der Satzungstext soll gem. § 4 Abs. 5.2 der Satzung um das Folgende ergänzt werden:

§ 5b Personenabwahl

(1) Die Abwahl des Unterbezirksvorstandes oder eines seiner Mitglieder ist nur nach den Vorschriften des § 9 der Wahlordnung der SPD zulässig.

(2) ¹Nach der Abwahl des Unterbezirksvorstandes bleibt dieser geschäftsführend im Amt, bis ein neuer gewählt ist. ²Die Neuwahl hat, außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2, auf einer anderen Unterbezirkskonferenz binnen eines Monats stattzufinden. ³Der Termin dieser ist durch die Unterbezirkskonferenz zu beschließen.

(3) ¹Bei Abwahl oder Rücktritt (Ausscheiden) eines Unterbezirksvorstandsmitgliedes finden zeitnahe, längstens jedoch nach drei Monaten, Nachwahlen gemäß § 10 der Wahlordnung der SPD statt. ²Die Amtszeit des nachgewählten Unterbezirksvorstandsmitgliedes endet mit dem ordentlichen Ende der Amtsperiode des Unterbezirksvorstandes.

(4) ¹Die Absicht, den Unterbezirksvorstand abzuwählen, muss diesem im Falle der ordentlichen Unterbezirkskonferenz spätestens vierzehn Tage vor der Unterbezirkskonferenz mitgeteilt werden. ²Im Falle der außerordentlichen Unterbezirkskonferenz ist der Unterbezirksvorstand unverzüglich nach

Kenntnisnahme von der Terminierung der Unterbezirkskonferenz über das Abwahlbestreben zu unterrichten.³Der Unterbezirksvorstand hat unverzüglich nach Kenntnisnahme des Abwahlbestrebens alle Bochumer Jusos über das Abwahlvorhaben in Kenntnis zu setzen und dafür Sorge zu tragen, dass das Abwahlvorhaben aus der Tagesordnung eindeutig hervorgeht.⁴Der Unterbezirksvorstand darf die zur Durchführung des Abwahlverfahrens bestimmte außerordentliche Unterbezirkskonferenz frühestens drei Tage nach Bekanntmachung der Terminierung einberufen.⁵Satz 4 gilt nicht, wenn der Unterbezirksvorstand im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Terminierung keine Kenntnis vom Abwahlvorhaben hatte.

5.

Der Satzungstext soll gem. § 4 Abs. 5.2 der Satzung dem Folgenden entsprechend geändert werden:

Die Satzung soll in ihrer Form angepasst werden, sodass sie der diesem Antrag entsprechenden Form entspricht. Die angestrebten Anpassungen entsprechen dem Entwurf in Anl. 1. Eine inhaltliche Veränderung findet hierdurch nicht statt.

II.

Begründung:

Die Anträge verfolgen das Ziel, dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Meinungsbildung von unten nach oben besser Geltung zu verschaffen. Die Jusos Bochum sind eine Gliederung, welcher regelmäßig eine eher geringe Anzahl an Mitgliedern in dem Sinne angehört, dass sie sich auch aktiv in den Meinungsbildungsprozess einbringen. Hieraus folgt, dass eine Delegierung von Aufgaben auf ein höheres Organ der Gliederung, namentlich den Vorstand, nur eingeschränkt zu rechtfertigen ist. Eine Delegierung auf ein höheres Organ drängt sich dann auf, wenn infolge einer großen Zahl an (aktiv mitwirkenden) Mitgliedern die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben durch die Mitgliederversammlung nicht mehr oder nur stark eingeschränkt möglich ist, sodass die Delegierung auf einen kleineren Personenkreis ein notwendiges Mittel ist, um eine (effektive) Wahrnehmung der dem Organ übertragenen Aufgaben zu gewährleisten.

Bei Anschauung der gegenwärtigen Situation bei den Jusos Bochum scheint es, dass viele Entscheidungen, welche zurzeit dem Vorstand obliegen, unproblematisch auch durch die Mitgliederversammlung entschieden werden können. Hieraus folgt, dass

eine Delegierung der Aufgaben auf den Vorstand die Umsetzung demokratischer Meinungsbildung nicht fördert, diese vielmehr begrenzt.

Auf Grund dieser Umstände strebt dieser Antrag an, nähere Regelungen über die Ausübung von Meinungsbildung und schlussendlicher Entscheidungsfindung zu treffen. Dies hat insbesondere den Zweck, die Entscheidungsgewalt des Vorstandes auch tatsächlich auf jene Sachbereiche zu beschränken, in welchen sie zur effektiven Wahrnehmung politischer Interessen geboten erscheint – insbesondere die Repräsentation der Gliederung sowie verwaltende Tätigkeiten –, andere Tätigkeiten jedoch im Sinne einer Maximierung an demokratischer Legitimation dort der Mitgliederversammlung zu überlassen, wo dies angezeigt und möglich erscheint. Insbesondere soll auch eine bisher herrschende Regelungslücke in der Satzung zu den hier aufgeworfenen Fragen geschlossen werden. Diese hatte bisher die Folge, dass für den Großteil der zu treffenden Entscheidungen ein geregeltes Verfahren nicht existierte, was letztendlich insbesondere zur Schlechterstellung der Basis führte. Ferner wird bezweckt, eine niederschwellige Möglichkeit zur Partizipation am politischen Meinungsbildungsprozess zu erreichen und so insbesondere auch solchen Mitgliedern, welche in den parteipolitischen Strukturen weniger stark verwurzelt sind, die Möglichkeit zu politischem Gehör zu verschaffen, sodass die Jusos Bochum den Platz in der Parteienlandschaft einnehmen, welcher den Parteien zugeschrieben wird: das bindende Glied zwischen Politik und Volk.

Dabei lässt sich auch eine fortschreitende Politikverdrossenheit in dem Sinne erkennen, dass eine Vielzahl an Bürgerinnen und Bürgern den Eindruck haben, dass sie und ihre Interessen durch die etablierte Politik weder repräsentiert werden noch sie eine Möglichkeit zur Einwirkung auf das politische Geschehen haben; dass sich vielmehr elitäre Kreise herausgebildet haben, welche das politische Geschehen lenken und andere von Anteilnahme bewusst ausschließen, was sich nicht zuletzt in den erhöhten Wahlergebnissen der AfD niederschlägt. Jene Wahlergebnisse können indessen kaum noch als eine reine Protestwahl gesehen werden, vielmehr besteht in breiten Bevölkerungsschichten der Eindruck, dass die AfD die einzige Partei sei, welche kein Teil jener elitären Kreise ist und den Interessen des einfachen Bürgers noch gehör schenkt. Wenngleich auf der Hand liegt, dass die AfD inhaltlich weit davon entfernt ist, die „Partei des kleinen Mannes“ zu sein, so lässt sich nicht von der Hand weisen, dass wenigstens in Teilen der Bevölkerung jener Eindruck besteht. Außerdem können sich die demokratischen Parteien nicht ernsthaft mit der Feststellung zufrieden geben, dass jener Umstand allein auf die populistischen Wahlkampfstrategien der AfD zurückzuführen sei. Vielmehr entlarvt jene Behauptung eine gewisse Ideenlosigkeit, wenn es dazu kommt, gerade die Bürgerinnen und Bürger derjenigen Einkommensschichten für sich zu gewinnen, die einst noch das Kern-Klientel sozialdemokratischer Politik ausmachten. Auch zeigt jene Resignation der AfD gegenüber, dass in Teilen der demokratischen politischen Landschaft Veränderungen nicht erwünscht sind, was jedoch geradezu den Eindruck einer elitären Politik (auch und gerade im linken Spektrum) bestätigt, indem bestehende Machtstrukturen verteidigt werden.

Hier will der Antrag ansetzen, um aufzuzeigen, dass man sich nicht damit zufrieden gibt, die AfD als nicht-bekämpfbar und ihre Wählerinnen und Wähler als schlechthin rechtsradikal zu bezeichnen. Es soll durch strukturelle Veränderungen ein erster Schritt dahin gewagt werden, denjenigen, welche sich durch die demokratischen Parteien nicht mehr repräsentiert fühlen, die Chance zu geben und aufzuzeigen, dass ihre Anliegen mehr als nur politisches Kapital zum Machterhalt sind. Nach einer erfolgreichen Novellierung jener Strukturen wird, das sollte jederzeit bewusst bleiben, der letzte Schritt noch lange nicht getan sein, sich das Vertrauen der Bürger darein, dass sie Gehör und Repräsentation in der Sozialdemokratie finden, zurückzuverdienen. Gleichwohl ist die strukturelle Reform notwendige Grundlage dazu, jene Ziele erreichen zu können. Die Struktur ist Grundlage jeder Meinungsbildung „nach oben“, definiert gleichwohl aber auch das Verhältnis „zwischen den Ebenen“. Die gegenwärtige Struktur vermag es dabei nicht, gerade auf den untersten Gliederungsebenen eine tatsächliche Beziehung zwischen den untersten und den darüberliegenden Ebenen zu etablieren, sodass auch hier unmittelbar der Eindruck einer elitären Politik bestätigt wird, welcher nicht zuletzt seinerseits die Narrative der AfD fördert. Dabei haben auch die jüngsten Kommunalwahlen gezeigt, dass ein solcher Eindruck auch auf den tieferen Organisationsebenen besteht. Auch hat die jüngste Vergangenheit gezeigt, dass sich rechtsradikale Tendenzen nicht dadurch erledigen werden, dass die etablierte Politik weiter so verfährt, wie bisher. Vielmehr liegt darin die Gefahr, weiterhin den Eindruck zu bestärken, der einzelne Bürger würde nicht gehört.

Dieses Strukturmuster soll das eindeutige Zeichen aussenden: wir haben Euch gehört und wir wollen uns entsprechend ändern. Dies heißt nicht, sich aus strategischen Gründen von politische Überzeugungen zu trennen, sondern ernsthaft den gegenwärtigen Zustand der etablierten Politik zu hinterfragen und entsprechend zu handeln. Dabei verfolgt dieses Strukturmuster das Ziel, das Gefühl, der einzelne Bürger würde nicht mehr gehört, schlichtweg dadurch zu entkräften, dass genau dies geschieht und so das Vertrauen in das freiheitlich demokratische System zurückzugewinnen.

Wir wollen, um das Vertrauen in die Demokratie wiederherzustellen, wieder mehr Demokratie wagen.

1.

Zu I. 1.: Personenwahlen sind der wichtigste Mittler zwischen der Basisdemokratie und höheren Organisationsgremien (insbes. Region, Land und Bund). Sie sind gegenwärtig die alleinige Möglichkeit der Basis, auf höhergliedrige Meinungsbildung Einfluss zu nehmen. Dies stellt schlechthin bereits ein Problem dar, welches dadurch aufgelöst werden soll, dass gem. § 5c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 (hierzu unter I. 3.) zunächst auch der Basis das Recht eingeräumt wird, die Regional-/Landes-/Bundespolitik des

Unterbezirkes unmittelbar zu beeinflussen. Auch außerhalb der Delegiertentätigkeit handelt es sich um Vertreter der Basis. Gegenwärtige Zustände, wie die Wahl eines Vorstandsmitgliedes dadurch, dass wenigstens eine Stimme auf den Kandidaten entfällt, werden jener Rolle nicht gerecht. Um eine Repräsentation zu gewährleisten, welche jene Bezeichnung verdient, sollen höhere Anforderungen an die Personenwahl gestellt werden.

2.

Zu I. 2.: Die aktuelle Satzung der Jusos Bochum regelt die Verfassung der Arbeitskreise nicht. Auch die hier angetragene Regelung soll weiterhin eine (gut begründete) Selbstverwaltung der Arbeitskreise ermöglichen. Gleichwohl soll die Regelung die demokratischen Mindeststandards der Arbeitsweise der Arbeitskreise sicherstellen und diesen dabei auch (in Teilen als dispositives Recht) die Möglichkeit dafür geben, sich nicht mit Verfahrensvorschriften befassen zu müssen und sich vielmehr unmittelbar der inhaltlichen Arbeit zu widmen.

3.

Zu I. 3.: Die hier angetragenen Vorschriften dienen der Umsetzung einer Stärkung der basisdemokratischen Entschlussfassung. Gegenwärtig regelt die Satzung lediglich demokratische Meinungsbildung in Personalfragen. Dass dies einer demokratischen Meinungsbildung nicht gerecht wird, indem die einzige (durch die Satzung garantierte) Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Politik der Jusos Bochum die Wahl von Delegierten/Vorstandsmitgliedern ist, drängt sich geradezu auf. Dabei wird erkannt, dass eine Stärkung der demokratischen Meinungsbildung auch eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes bedeutet. Der ASt. ist dabei der Auffassung, dass die gegenwärtigen Möglichkeiten zur demokratischen Beschlussfassung, welche die Satzung vorsieht (ordentliche und außerordentliche Unterbezirkskonferenz), zur Umsetzung einer basisdemokratischen Struktur nicht geeignet sind. Hierzu wird ein neues Organ, die beschlussfähige Sitzung, geschaffen, um demokratische Meinungsbildung sicherstellen zu können, dabei gleichwohl jedoch einen verfahrensrechtlichen Rahmen bieten zu können, welcher eine häufige Beschlussfassung durch jenes Organ gestattet. Hierzu werden Ansprüche an das Verfahren, wo sie zur Zweckerfüllung nicht nötig sind, im Vergleich zur UBK nicht gestellt. Um der dadurch verringerten Legitimation gerecht zu werden, wird im Gegenzug die Kompetenz des Organs im Vergleich zur Unterbezirkskonferenz beschränkt.

4.

Zu I. 4.: Auch im Bereich einer Abwahl des Unterbezirksvorstandes findet sich eine Regelungslücke in der gegenwärtigen Satzung. Dies stellt nicht nur ein Problem in der Hinsicht dar, dass durch jene Konzeption das Prinzip der ständigen Kontrolle des Unterbezirksvorstandes durch den Unterbezirk praktisch aufgehoben ist, indem der Vorstand während einer Amtsperiode Konsequenzen für sein Handeln nicht zu fürchten braucht. Auch drängt sich bei demjenigen die Problematik geradezu auf, der erkennt, dass die Regelungslücke dazu führen kann, dass der Unterbezirksvorstand somit den tatsächlichen Rückhalt im Unterbezirk vollständig verlieren kann, sodass der Unterbezirk in eine Handlungsunfähigkeit fällt, der Unterbezirk selbst an diesem Umstande jedoch nichts zu ändern vermag. Aus diesen Gründen soll die Satzung um eine entsprechende Regelung ergänzt werden.

5.

Zu I. 5.: Zwecks einer Harmonisierung der Form sowie der Tatsache, dass der ASt. der Auffassung ist, dass die gegenwärtige Form der Übersichtlichkeit der Satzung schadet, wird die entsprechende Änderung der Form beantragt.

Anlage 2: Konsolidierte Fassung der Satzung der Jusos Bochum

Konsolidierter Entwurf: Richtlinien der Bochumer Jungsozialisten in der SPD (Anl. 1)

§ 1 Grundsätze

(1) Die Gliederung führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Unterbezirk Bochum“ (Jusos Bochum).

(2) Der Unterbezirk der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten in der SPD umfasst das Gebiet der Stadt Bochum.

(3) ¹Die Politik der Jusos Bochum versteht sich als ein Beitrag zum Prozess der innerparteilichen Willensbildung und eigenständiger öffentlicher Werbung für sozialdemokratische Politik. ²Ihre Grundlage ist das Grundsatzprogramm der SPD sowie die Grundsatzerklärung der Jusos.

§ 2 Mitgliedschaft

(2) ¹Der Arbeitsgemeinschaft der Jusos gehören die Mitglieder der SPD bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres an. ²Personen, die nicht Mitglieder der SPD sind, können im Alter von 14-35 Jahren bei den Jusos mitarbeiten.

(2) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei den Jusos Bochum ist die Mitgliedschaft in einer extremistischen Organisation, oder in einer Organisation deren Mitgliedschaft mit der SPD-Mitgliedschaft unvereinbar ist.

(3) Vertreter der Jusos in Gremien der SPD müssen in jedem Fall Mitglied der SPD sein.

§ 3 Gliederungen

(1) Der Organisationsaufbau der Jusos Bochum entspricht dem der Partei im Bereich des Unterbezirks Bochum.

(2) Organe der Jusos im Unterbezirk Bochum sind

1. die Unterbezirkskonferenz,
2. der Unterbezirksvorstand und
3. die beschlussfähige Sitzung.

(3) die Arbeit von Juso-Gruppen auf Ortsvereinsebene wird nach Möglichkeit unterstützt.

§ 4 Unterbezirkskonferenz

(1) Die Unterbezirkskonferenz ist das oberste Beschlussorgan der Jusos Bochum. Sie findet ordentlich einmal jährlich statt.

(2) Die Unterbezirkskonferenz kommt einer Mitgliederversammlung gleich.

(3) ¹Die Einberufung der ordentlichen Unterbezirkskonferenz erfolgt durch den Unterbezirksvorstand und muss vier Wochen vorher mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung an alle Mitglieder der Gliederung erfolgen. ²Die Antragsfrist beträgt zehn Tage.

(4) Die ordentliche Unterbezirkskonferenz hat zur Aufgabe

1. die Entgegennahme und Diskussion des Berichtes des Unterbezirksvorstandes,
2. die Entgegennahme und Diskussion des Berichtes über die auf der letzten Unterbezirkskonferenz gefassten Beschlüsse,
3. die Entgegennahme und Diskussion des Berichtes der Arbeitsgemeinschaften,
4. die Wahl des Unterbezirksvorstandes der Jusos Bochum,
5. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landeskongferenz,
6. die Vorschläge zur Besetzung der Delegation des Landes Nordrhein-Westfalen der Jungsozialisten zum Bundeskongress der Jungsozialisten,
7. die Vorschläge zur Besetzung der Vorstände höherer Organisationsgliederungen und
8. die Beschlussfassung über Anträge.

(5) Eine außerordentliche Unterbezirkskonferenz hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen stattzufinden

1. auf Beschluss der Unterbezirkskonferenz,
2. auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes, oder
3. auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Bochumer Jusos.

(5a) Anträge zu einer außerordentlichen Unterbezirkskonferenz sind bis zu dem vom Unterbezirksvorstand jeweils festgelegten Termin einzureichen.

(5b) Soll auf einer außerordentlichen Unterbezirkskonferenz die Satzung oder eine satzungähnliche Richtlinie geändert werden, so gelten die Fristen gemäß Absatz 3.

(6) Antragberechtigt zur Unterbezirkskonferenz sind

1. der Unterbezirksvorstand,
2. die Arbeitsgemeinschaften,
3. die Arbeitskreise, sowie
4. alle Bochumer Jusos.

(7) Aus der Mitte der Unterbezirkskonferenz gestellte Anträge (Initiativanträge) bedürfen zur Zulassung der Unterstützung von mindestens 5 anwesenden Mitgliedern.

(8) Wahlen erfolgen gemäß der Wahlordnung der SPD, soweit diese Satzung etwas anderes nicht festlegt.

(8a) Bei Personalwahlen sind Frauen und Männer mit mindestens 40% Anteil zu berücksichtigen.

(9) ¹Die Unterbezirkskonferenz tagt öffentlich. ²Auf Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(9a) Zu Beginn jeder Unterbezirkskonferenz werden in je einem Wahlgang

1. ein Tagungspräsidium und
2. eine Mandatsprüfungs- und Zählkommission

gewählt.

(9b) Die Unterbezirkskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4a Beschlussfähige Sitzung

(1) Die beschlussfähige Sitzung dient ausschließlich der Beschlussfassung in Sachen gemäß § 5c Absatz 1 Satz 1.

(2) ¹Die Einberufung der beschlussfähigen Sitzung erfolgt durch den Unterbezirksvorstand und muss drei Tage vorher durch Mitteilung an alle Jusos Bochum erfolgen. ²Die Mitteilung muss dabei abschließend angeben, was Gegenstand der zu treffenden Entscheidungen ist.

(3) Der Unterbezirksvorstand sitzt der beschlussfähigen Sitzung vor und leitet diese.

(4) ¹Einer Geschäftsordnung bedarf es nicht. ²Eine nähere Regelung des Verfahrens als die Vorschriften der §§ 4a und 5c dieser Satzung findet nicht statt.

§ 5 Der Unterbezirksvorstand

(1) ¹Der Unterbezirksvorstand leitet den Unterbezirk Bochum der Jungsozialisten in der SPD. ²Er vertritt den Unterbezirk in Partei und Öffentlichkeit.

(2) ¹Der Unterbezirksvorstand wird für zwei Jahre gewählt. ²Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Unterbezirksvorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden oder der gemischtgeschlechtlichen Doppelspitze, die als Team gewählt wird und
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden.

(3a) ¹Die Gesamtzahl der Unterbezirksvorstandsmitglieder muss mindestens drei, maximal neun betragen und ungerade sein. ²Die Anzahl wird vor den Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Konferenzteilnehmer festgelegt.

(3b) Mit beratender Stimme gehören dem Unterbezirksvorstand ferner die im Unterbezirksbereich gemeldeten Vorstands- und Ausschussmitglieder höherer Ebenen an.

(4) ¹Der Unterbezirksvorstand tagt mindestens einmal im Monat. ²Seine Sitzungen sind verbands- und parteiöffentlich. ³Auf Beschluss tagt der Unterbezirksvorstand in öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung.

(5) Der Unterbezirksvorstand ist der Unterbezirkskonferenz rechenschaftspflichtig.

§ 5a Personenwahlen

(1) ¹Wahlen sowie sonstige Abstimmungen, die Personen für

1. eine Delegiertentätigkeit in beliebigen Gremien, unabhängig davon, ob es sich um höhere Organisationsgremien handelt, oder nicht,
2. eine Tätigkeit, welche dem Unterbezirksvorstand ähnliche oder diesen beratende Aufgaben wahrnimmt,
3. eine Tätigkeit, die dazu geeignet ist, die gewählten Person als kooptiertes Unterbezirksvorstandsmitglied einzusetzen,
4. eine Tätigkeit, welche dazu bestimmt ist, als vom Unterbezirksvorstand unabhängige Stelle aufzutreten, um als Anlaufstelle zu fungieren für solche Sachen, deren Gegenstand eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Sexualität, der Heimat und Herkunft, der Abstammung, der Sprache, der Religion, des Glaubens, einer Behinderung oder der Hautfarbe ist (Awareness-Beauftragter), oder
5. eine ordentliche Tätigkeit im Unterbezirksvorstand

benennen sollen (Personenwahlen), sind durch Wahl auf einer Unterbezirkskonferenz zu beschließen. ²Die Selbstverwaltung der Arbeitskreise und der Hochschulgruppe bleibt unberührt.

(2) ¹Ordentliche oder kooptierte Vorstandsmitglieder dürfen eine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nur dann wahrnehmen, wenn eine andere Person zur Übernahme des Amtes nicht bereit ist. ²Der Unterbezirksvorstandsvorsitzende oder Mitglieder einer Doppelspitze des Unterbezirksvorstandes dürfen eine solche Tätigkeit nicht wahrnehmen.

(3) Wahlberechtigt zur Wahl nach Absatz 1 Satz 1 ist, wer Mitglied der Jusos Bochum ist.

(4) ¹Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim, unabhängig von der Anzahl an Kandidaten. ²Die Wahl kann durch einstimmigen Beschluss öffentlich erfolgen. ³Enthaltungen schaden der Einstimmigkeit eines solchen Beschlusses. ⁴Ein solcher Beschluss kann,

wenn durch eine Unterbezirkskonferenz mehrere Personenwahlen durchzuführen sind, nur für die gesamte Unterbezirkskonferenz ergehen, nicht jedoch für individuelle Personenwahlen; erfasst die Gesamtheit aller Personenwahlen auf einer Unterbezirkskonferenz auch solche im Sinne des Satzes 5, so kann der Beschluss der Aufhebung der Geheimheit nur für alle Personenwahlen außer solche im Sinne des Satzes 5 ergehen, nicht jedoch für individuelle Personenwahlen.⁵ Wahlen zu Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 sind stets geheim.

(5) Im Übrigen gilt die Wahlordnung der SPD.

(6) ¹Eine Kandidatur für eine Personenwahl kann bis zur Eröffnung des entsprechenden Wahlganges erklärt werden. ²Der Unterbezirksvorstand hat spätestens sieben Tage vor der Unterbezirkskonferenz an alle Jusos Bochum eine Übersicht derjenigen Ämter zu versenden, welche gewählt werden; diese Übersicht umfasst auch eine Erörterung der wesentlichen Eigenschaften der zu wählenden Ämter, insbesondere das inhaltliche Aufgabenfeld, die typischerweise mit der Tätigkeit verbundenen Aufgaben sowie die Art und Häufigkeit der Ausübung (Amtsübersicht). ³Mit der Abgabe der Amtsübersicht wird die Möglichkeit eröffnet, sich durch formlose Mitteilung gegenüber einem der ordentlichen Unterbezirksvorstandsmitglieder zur Wahl aufstellen zu lassen; Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung. ⁴Die Vorschriften des Satzes 1 und 3 finden auch auf Mitglieder des Unterbezirksvorstandes Anwendung. ⁵Ein Mitglied des Unterbezirksvorstandes hat seine Aufstellung zur Wahl fristgerecht durch formlosen Antrag wenigstens einem anderen ordentlichen Mitglied des Unterbezirksvorstandes mitzuteilen.

§ 5b Personenabwahl

(1) Die Abwahl des Unterbezirksvorstandes oder eines seiner Mitglieder ist nur nach den Vorschriften des § 9 der Wahlordnung der SPD zulässig.

(2) ¹Nach der Abwahl des Unterbezirksvorstandes bleibt dieser geschäftsführend im Amt, bis ein neuer gewählt ist. ²Die Neuwahl hat, außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2, auf einer anderen Unterbezirkskonferenz binnen eines Monats stattzufinden. ³Der Termin dieser ist durch die Unterbezirkskonferenz zu beschließen.

(3) ¹Bei Abwahl oder Rücktritt (Ausscheiden) eines Unterbezirksvorstandsmitgliedes finden zeitnahe, längstens jedoch nach drei Monaten, Nachwahlen gemäß § 10 der Wahlordnung der SPD statt. ²Die Amtszeit des nachgewählten Unterbezirksvorstandsmitgliedes endet mit dem ordentlichen Ende der Amtsperiode des Unterbezirksvorstandes.

(4) ¹Die Absicht, den Unterbezirksvorstand abzuwählen, muss diesem im Falle der ordentlichen Unterbezirkskonferenz spätestens vierzehn Tage vor der Unterbezirkskonferenz mitgeteilt werden. ²Im Falle der außerordentlichen Unterbezirkskonferenz ist der Unterbezirksvorstand unverzüglich nach Kenntnisnahme von der Terminierung der Unterbezirkskonferenz über das

Abwahlbestreben zu unterrichten.³Der Unterbezirksvorstand hat unverzüglich nach Kenntnisnahme des Abwahlbestrebens alle Bochumer Jusos über das Abwahlvorhaben in Kenntnis zu setzen und dafür Sorge zu tragen, dass das Abwahlvorhaben aus der Tagesordnung eindeutig hervorgeht.⁴Der Unterbezirksvorstand darf die zur Durchführung des Abwahlverfahrens bestimmte außerordentliche Unterbezirkskonferenz frühestens drei Tage nach Bekanntmachung der Terminierung einberufen.⁵Satz 4 gilt nicht, wenn der Unterbezirksvorstand im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Terminierung keine Kenntnis vom Abwahlvorhaben hatte.

§ 5c Entscheidungen von besonderer Bedeutung

(1) ¹Entscheidungen, welche

1. Fragen über die Leitlinien der betriebenen Politik, was auch personalpolitische Fragen erfasst,
2. das Auftreten auf Vertreterversammlungen, insbesondere auf Parteitagen und höheren Organisationsgremien,
3. eine Entschlussfassung über geplante Anträge,
4. wesentliche Fragen des Wahlkampfes, insbesondere über das (nicht-)Vertreten bestimmter Standpunkte sowie das Abweichen von Positionen oder Strategien der SPD, oder
5. öffentlichkeitswirksame Auftritte, welche ihrem Inhalt nach von vorhergehenden Auftritten erheblich abweichen oder wenn sie zur erheblichen Beeinflussung politischer Beziehungen geeignet erscheinen

zum Gegenstand haben, sind durch eine Unterbezirkskonferenz oder eine beschlussfähige Sitzung nach Aussprache zu treffen.²Der entsprechende Beschluss ist mit einfacher Mehrheit zu fassen.³Die Stimmabgabe erfolgt unter Aufhebung des Wahlgrundsatzes der Geheimheit der Wahl.⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Unterbezirksvorsitzenden oder dessen Vertreters.⁵Duldet eine Entscheidung keinen Aufschub, so trifft der Unterbezirksvorstand eine vorläufige Entscheidung.⁶Eine Entscheidung der Unterbezirkskonferenz oder der beschlussfähigen Sitzung ist unverzüglich nachzuholen und ab dem Zeitpunkt des Beschlusses bindend.

(2) ¹Jedes Mitglied der Jusos Bochum kann formlos gegenüber einem ordentlichen Mitglied des Unterbezirksvorstandes eine Entscheidung in einer Sache nach Absatz 1 Satz 1 beantragen.²Wird ein solcher Antrag gestellt, ist durch den Vorstand eine Abstimmung in der Sache spätestens zwei Wochen nach Zugang des Antrages herbeizuführen, bei Vorliegen eines besonderen Grundes nach spätestens drei Wochen.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 binden den Unterbezirksvorstand.

§ 5d Verfahrensvorschriften für die Arbeitskreise

(1) ¹Diese Vorschrift findet Anwendung auf die Arbeitskreise der Jusos Bochum. ²Soweit diese Vorschrift anderes nicht festlegt, obliegt die nähere Ausgestaltung den Arbeitskreisen unter entsprechender Anwendung des Absatzes 3.

(2) ¹Der Arbeitskreis wählt einen Sprecher, welcher den Arbeitskreis innerhalb der Jusos Bochum vertritt und die Sitzungen leitet. ²Gewählt ist, wer mehr Stimmen als jeder andere Kandidat auf sich vereint, wenigstens aber fünfundzwanzig vom Hundert der Stimmen. ³Die Wahl ist geheim, wenn nicht durch einstimmigen Beschluss des Plenums der Wegfall der Geheimheit beschlossen wird. ⁴Enthaltungen schaden der Einstimmigkeit des Beschlusses. ⁵Der Sprecher bleibt solange im Amte, bis dieser zurücktritt oder sich ein anderer Kandidat zur Wahl stellt, welcher mehr Stimmen als jeder andere Kandidat auf sich vereint, wenigstens aber fünfundzwanzig vom Hundert; der Sprecher bleibt längstens zwei Jahre im Amte, ohne dass eine erneute Wahl gemäß der Sätze 2 bis 4 notwendig wird. ⁶Stellt sich ein anderer als der amtierende Sprecher zur Wahl, so hat dies durch formlosen Antrag dem amtierenden Sprecher gegenüber zu erfolgen. ⁷Der amtierende Sprecher ist in einem solchen Falle verpflichtet, spätestens nach 30 Tagen eine Sitzung einzuberufen, welche zur Durchführung einer Wahl genutzt wird.

(3) ¹Entscheidungen in inhaltlichen Sachen haben demokratisch zu ergehen. ²Sie werden jedenfalls durch die Gesamtheit derjenigen Mitglieder gefasst, welche in der entscheidenden Sitzung des Arbeitskreises anwesend sind (Plenum); eine Delegierung auf den Sprecher oder sonstige höhere Organe ist nicht statthaft. ³Die nähere Ausgestaltung der Entscheidungsfindungsprozesse obliegt dem Arbeitskreis. ⁴Legt dieser anderes nicht fest, entscheidet nach Aussprache die einfache Mehrheit durch nicht geheime Wahl; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.

(4) ¹Entscheidungen in organisatorischen Sachen werden durch das Plenum oder den Sprecher getroffen. ²Entscheidet das Plenum, so ist der Sprecher durch die Entscheidung des Plenums gebunden.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) ¹Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Unterbezirkskonferenz in Kraft. ²Damit ist die bisherige Satzung ersetzt.

(2) Änderungen dieser Satzung können nur auf einer Unterbezirkskonferenz mit 2/3-Mehrheit verabschiedet werden.

Verabschiedet auf der Unterbezirkskonferenz der Jusos Bochum am 5. Juni 2021.

1 **Antrag Nr.: 1b**
2 **Betreff:** Änderungsantrag: Mehr Demokratie wagen
3 **Antragsteller*in:** Julian Becker
4 **Adressat:** Unterbezirkskonferenz der Jusos Bochum

5

6

7 **I.**

8 Die Unterbezirkskonferenz möge beschließen:

9

10 1.

11 Der Antragstext unter 1. wird gestrichen.

12

13 2.

14 Der Antragstext unter 2. wird gestrichen.

15

16 3.

17 Der Antragstext unter 3. wird wie folgt geändert:

18 Der Satzungstext soll gem. § 4 Abs. 5.2 der Satzung um das Folgende ergänzt und geändert
19 werden:

20 **§ 4 Unterbezirkskonferenz**

21 (1) Die Unterbezirkskonferenz ist das oberste Beschlussorgan der Jusos Bochum. Sie findet
22 ordentlich **einmal zweimal** jährlich statt.

23 [...]

24 5. Eine außerordentliche Unterbezirkskonferenz hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen
25 stattzufinden:

26 - auf Beschluss der Unterbezirkskonferenz

27 - auf Beschluss des Unterbezirkvorstandes

28 - auf Antrag von mindestens **fünf Prozent fünfzehn Mitgliedern** der Bochumer Jusos.

29 [...]

30 **§ 5 Der Unterbezirkvorstand**

31 [...]

32 (4) Der Unterbezirksvorstand tagt mindestens einmal im Monat. **Die Tagesordnung der offenen**
33 **Vorstandssitzungen ist in geeigneter Weise bekannt zu machen und zu Beginn jeder Sitzung**
34 **zu verlesen. Jedes Mitglied der Jusos Bochum ist nach der Verlesung berechtigt, die**
35 **Tagesordnung um weitere Punkte zu ergänzen.** Seine Sitzungen sind verbands- und
36 parteiöffentlich. Auf Beschluss tagt der Unterbezirksvorstand in öffentlicher bzw.
37 nichtöffentlicher Sitzung.

38 [...]

39 **§ 5a Plenumsentscheid**

40 (1) Auf Antrag des Unterbezirksvorstandes oder von mindestens zehn Mitgliedern der Jusos
41 Bochum kann ein Plenumsentscheid durchgeführt werden. Stimmberechtigt sind alle
42 Mitglieder der Jusos Bochum.

43 (2) Der Plenumsentscheid ist in der nächsten offenen Vorstandssitzung durchzuführen;
44 zwischen Antragstellung und Durchführung muss ein Mindestabstand von einer Woche liegen.
45 Der Entscheid ist in der Tagesordnung anzukündigen.

46 (3) Plenumsentscheide dienen der Entscheidung über einzelne, konkret abgegrenzte
47 Angelegenheiten von praktischer Bedeutung. Grundsätzliche, organisatorische oder politisch
48 richtungsweisende Entscheidungen bleiben der Unterbezirkskonferenz vorbehalten.

49 (4) Die durch Plenumsentscheid getroffenen Entscheidungen sind für den Vorstand bindend.

50

51 4.

52 Der Antragstext unter 4. wird gestrichen.

53

54 5.

55 Der Antragstext unter 5. wird gestrichen.

56

57 II.

58 **Begründung:**

59 1.

60 Die Wahlordnung der SPD trifft ausreichende Vorschriften, um eine demokratische Wahl zu
61 gewährleisten.

62

63 2.

64 Arbeitskreise sind bei den Jusos Bochum als offenes und niedrigschwelliges Angebot gedacht, in
65 dem sich Mitglieder mit gleichen thematischen Interessen austauschen und gemeinsam an
66 Inhalten arbeiten können. Eine förmliche Organstellung von Arbeitskreisen ist in der bisherigen
67 Struktur nicht vorgesehen und auch nicht notwendig.

68 Die vorgeschlagene Regelung ist zudem nicht geeignet, eine solche Organstellung sinnvoll zu
69 regeln. Sie lässt offen, wie ein Arbeitskreis gegründet wird, wer Mitglied sein kann, wie
70 eingeladen wird oder wie Entscheidungen zustande kommen. Damit fehlen zentrale Punkte, die
71 für eine verbindliche Regelung erforderlich wären. Darüber hinaus erscheint eine künstliche
72 Zersplitterung der Jusos in verschiedene Organe in Anbetracht der bereits vorgebrachten
73 überschaubaren Anzahl an aktiven Mitgliedern nicht sinnvoll.

74 Arbeitskreise sollen vor allem dazu dienen, Themen stärker zu vertiefen, als es im Plenum
75 möglich ist, und die erarbeiteten Ergebnisse anschließend in die Gremien einzubringen. Dafür
76 braucht es flexible und einfache Strukturen. Eine zu starke Regulierung würde diesen Zweck
77 eher behindern als fördern.

78 Soweit sich die Änderung auf die Hochschulgruppe bezieht, ist die Lage anders zu bewerten.
79 Durch ihre Beteiligung an Wahlen sowie an Parlamenten und Gremien der Studierendenschaft
80 hat sie eine gewisse Außenwirkung. Eine formale Regelung kann hier in bestimmten Punkten
81 sinnvoll sein. Diese sollte jedoch gemeinsam mit dem Unterbezirksvorstand der SPD Bochum
82 erarbeitet werden, um der Hochschulgruppe verbindliche Kompetenzen zuzuweisen.

83

84 3.

85 Die vorgeschlagene Änderung dient in erster Linie dazu, die dauerhafte Arbeitsfähigkeit der
86 Jusos Bochum sicherzustellen. Der ursprüngliche Antrag hätte durch die Einführung eines
87 zusätzlichen Gremiums zu einem unklaren Nebeneinander von Zuständigkeiten geführt.
88 Besonders kritisch war dabei, dass die Einberufung einer sogenannten „beschlussfähigen
89 Sitzung“ bereits auf Antrag eines einzelnen Mitglieds möglich gewesen wäre – und zwar ohne
90 ausreichende Schutzmechanismen. Damit hätte die konkrete Gefahr bestanden, dass einzelne
91 Mitglieder die politische Arbeit blockieren oder lähmten können.

92 In Verbindung mit den sehr kurzen Antrags- und Einberufungsfristen hätte dies sowohl die
93 planbare, langfristige politische Arbeit erheblich erschwert als auch einen Arbeitsaufwand
94 erzeugt, der durch ehrenamtlich Engagierte kaum noch zu bewältigen gewesen wäre.

95 Die nun vorgeschlagenen Änderungen greifen diese Kritikpunkte auf und sorgen für klare
96 Zuständigkeiten: Die Unterbezirkskonferenz legt die politische Grundrichtung fest, der gewählte
97 Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Gleichzeitig wird die Mitwirkung einzelner Mitglieder
98 gestärkt. Einzelne Mitglieder können verbindlich Themen auf die Tagesordnung setzen, um so
99 thematische Impulse zu setzen. Gruppen von mindestens zehn Mitgliedern können – dieses
100 Quorum ist bewusst gewählt – in politischen Einzelfragen verbindliche Abstimmungen
101 herbeiführen und so den Vorstand im Streitfall überstimmen.

102 Zudem wird die Anzahl der ordentlichen Unterbezirkskonferenzen erhöht und die Hürden für die
103 Einberufung einer außerordentlichen Unterbezirkskonferenz gesenkt. Dadurch erhalten die

- 104 Mitglieder insgesamt häufigere und stärkere Einflussmöglichkeiten auf die politischen
105 Grundrichtungen der Jusos Bochum.
- 106 Der Änderungsantrag trägt damit sowohl der notwendigen Stabilität und Arbeitsfähigkeit der
107 Organisation Rechnung als auch dem berechtigten Anspruch der Mitglieder auf erweiterte
108 Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.
- 109
- 110 4.
- 111 Die Wahlordnung der SPD trifft ausreichende Vorschriften, um eine demokratische Abwahl zu
112 gewährleisten.
- 113
- 114 5.
- 115 Die vorgeschlagenen Änderungen sind in das Geflecht der Richtlinien der Jusos Bochum bereits
116 eingebunden.

1 **Antrag Nr.: 2**

2 **Betreff:** Redezeiten

3 **Antragsteller*in:** Adam Di Sabatino

4 **Adressat:** Unterbezirkskonferenz der Jusos Bochum

5 _____

6

7 **Die Unterbezirkskonferenz möge beschließen:**

8 § 5 abs. 4 Der Unterbezirksvorstand wird wie folgt ergänzt:

9 a) Der Unterbezirksvorstand tagt mindestens einmal im Monat. Seine Sitzungen sind
10 verbands- und parteiöffentlich. Auf Beschluss tagt der Unterbezirksvorstand in
11 öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung.

12 b) „**In offenen Vorstandssitzungen/Tagungen sind Redebeiträge auf maximal drei**
13 **Minuten pro ordentlichen Beitrag begrenzt, sofern nicht zu Beginn der Sitzung eine**
14 **abweichende Regelung beschlossen wird.**

15 c) **Die Sitzungsleitung achtet darauf, dass niemand das Gespräch durch überlange**
16 **bzw. wiederholende Beiträge dominiert. Wird die Redezeit überschritten, kann dies**
17 **durch ein Handzeichen angezeigt werden.**

18 d) **Wortbeiträge von FINTA* Personen werden in der Redeliste nach vorne quotiert.“**

19

20 **Begründung:**

21 Offene Vorstandssitzungen leben von einer fairen, inklusiven und respektvollen
22 Diskussionskultur. Eine Begrenzung der Redezeit schafft Raum für mehr Beteiligung und
23 Struktur. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass auch jene Stimmen Gehör finden,
24 die in politischen Gremien oft unterrepräsentiert sind. Dieses Vorgehen stärkt die
25 demokratische Kultur der Jusos Bochum und fördert eine lebendige politische
26 Beteiligung. Um eine faire und vielfältige Diskussion zu ermöglichen, soll bei weiteren
27 Redebeiträgen darauf geachtet werden, dass insbesondere unterrepräsentierte
28 Gruppen verstärkt zu Wort kommen.

- 1 **Antrag Nr.: 3**
- 2 **Betreff:** Arbeitsprogramm der Jusos Bochum
- 3 **Antragsteller*in:** Julian Becker
- 4 **Adressat:** Unterbezirkskonferenz der Jusos Bochum
- 5

- 6
- 7 **I. Die Unterbezirkskonferenz der Jusos Bochum möge folgendes Arbeitsprogramm**
- 8 **beschließen:**
- 9 **Arbeitsprogramm der Jusos Bochum 2025–2027**
- 10 *„Bochum bleibt jung, gerecht und solidarisch.“*
- 11 **1. Wir schauen auf Bochum – und bringen Bochum voran**
- 12 Bochum steht vor großen Herausforderungen, aber auch vor enormen Chancen. Wir
- 13 Jusos Bochum wollen in den kommenden zwei Jahren noch deutlicher zeigen: Unsere
- 14 Politik beginnt vor Ort. Wir setzen uns für eine solidarische Stadt ein, die jungen
- 15 Menschen Perspektiven eröffnet, soziale Sicherheit stärkt und klimafreundliche
- 16 Mobilität ermöglicht. Dabei wollen wir nicht nur Forderungen formulieren, sondern aktiv
- 17 die politischen Prozesse in Bochum mitgestalten.
- 18 Ein besonderer Schwerpunkt bleibt die Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs.
- 19 Wir wollen eine Stadt, in der Mobilität kein Privileg ist, sondern ein grundlegendes
- 20 Element sozialer Teilhabe. Takte müssen dichter, Verbindungen zuverlässiger und Preise
- 21 sozialer werden. Bochums Mobilitätswende muss Fahrt aufnehmen – nicht
- 22 perspektivisch, sondern spürbar und konkret.
- 23 **2. Bochum – die Stadt der Auszubildenden**
- 24 **a) Azubis im Mittelpunkt unserer Arbeit**
- 25 Die Jusos Bochum müssen wieder die politische Heimat für Auszubildende werden.
- 26 Viele junge Menschen in der dualen Ausbildung fühlen sich politisch kaum vertreten –
- 27 weder von der Stadt, noch von Jugendverbänden, noch innerhalb der SPD. Das wollen
- 28 wir ändern. Wir stellen die Lebensrealitäten der Azubis ins Zentrum unseres
- 29 Arbeitsprogramms.
- 30 Azubis tragen Bochum: Sie halten Kliniken am Laufen, sichern Fachkräfte für Industrie
- 31 und Handwerk, stärken soziale Einrichtungen und gestalten unsere Verwaltung der
- 32 Zukunft. Trotzdem kämpfen sie mit hohen Lebenshaltungskosten, schlechter ÖPNV-
- 33 Anbindung, unsicheren Übernahmehandlungen und teils mangelnder Ausbildungsqualität.
- 34 Wir wollen diese Probleme sichtbar machen – und politisch anpacken.

35 **b) Ausbildungsqualität stärken**

36 Wir setzen uns dafür ein, dass Bochumer Ausbildungsbetriebe konsequent auf Qualität
37 setzen:

- 38 • verlässliche Ausbildungspläne
39 • tarifgebundene Vergütungen
40 • moderne Ausstattung der Berufskollegs
41 • starke Jugend- und Auszubildendenvertretungen
42 • konsequente Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorgaben
43 • nachhaltige Ausbildungskonzepte

44 **c) Ein starkes Azubi-Netzwerk – von uns initiiert**

45 Wir wollen ein „Azubi-Netzwerk Bochum“ aufbauen mit regelmäßigen Treffen,
46 Workshops, Aktionen und Unterstützungsangeboten. Es soll ein Ort sein, an dem
47 Auszubildende politisch sichtbar und handlungsfähig werden.

48 Das Azubiwohnheim – unsere Aufgabe ist die Umsetzung

49 Das Azubiwohnheim ist SPD-Beschlusslage. Für uns Jusos bedeutet das:

- 50 • Umsetzungsdruck erhöhen
51 • Planungs- und Standortprozesse begleiten
52 • Fördermittel prüfen lassen
53 • Konzeptentwicklung politisch begleiten
54 • öffentlich Druck machen, damit es gebaut wird

55 Wir wollen, dass es Realität wird.

56 **d) Jusos als Stimme der Ausbildungspolitik**

57 Wir führen dazu regelmäßige Gespräche mit IHK, HWK, Berufskollegs, Gewerkschaften,
58 JAVis, der Verwaltung und Betrieben. Wer in Bochum über Ausbildung spricht, soll die
59 Jusos einbeziehen.

60 **3. Studierende in Bochum**

61 Bochum bleibt eine vielfältige Hochschulstadt. Wir setzen uns ein für:

- 62 • bezahlbaren Wohnraum
63 • bessere Anbindung der Hochschulen an die Stadt
64 • sichere Radwege

- 65 • stärkere Einbindung studentischer Initiativen

66 Studierendenpolitik ist für uns Teil moderner, junger Stadtentwicklung.

67 **4. Feminismus stärken – Bochum gerecht machen**

68 Für uns Jusos Bochum ist klar: Eine gerechte Stadt entsteht nur durch konsequent
69 feministische Politik. Wir setzen uns dafür ein, dass Frauen*, queere Menschen und alle,
70 die von patriarchalen Strukturen betroffen sind, sicher, selbstbestimmt und frei leben
71 können. Dazu gehören:

- 72 • Kampf gegen Gewalt an Frauen* und queeren Menschen

- 73 • sichere Wege und öffentliche Räume

- 74 • Stärkung feministischer Beratungs- und Schutzstrukturen

- 75 • Unterstützung für Frauenhaus, Mädchen*arbeit und queere Jugendarbeit

- 76 • gleiche Chancen in Ausbildung und Beruf

- 77 • gerechte Verteilung von Care-Arbeit und faire Löhne

78 Feminismus ist kein Nebenthema, sondern Querschnittsaufgabe. Wir tragen
79 feministische Positionen selbstbewusst in die SPD Bochum und in die kommunale
80 Politik.

81 **5. Innerparteiliche Ziele – Wir mischen uns ein**

82 Die Jusos Bochum wollen die SPD Bochum nicht nur begleiten – wir wollen
83 sie *mitgestalten*. Und zwar aktiv, sichtbar und strukturiert. „**Wir mischen uns ein**“ ist für
84 uns Anspruch und Arbeitsweise zugleich.

85 **a) Junge Menschen in der SPD stärken**

86 In vielen Ortsvereinen sind junge Menschen kaum vertreten. Das ist nicht nur ein
87 strukturelles Problem, sondern auch eine verpasste Chance für die Partei. Wir wollen:

- 88 • junge Menschen motivieren, in Ortsvereine einzutreten

- 89 • neue Mitglieder aktiv begleiten

- 90 • dafür sorgen, dass junge Stimmen ernst genommen werden

- 91 • OV- und Stadtbezirkssitzungen für junge Mitglieder zugänglicher machen

92 Junge Menschen gehören nicht an den Rand – sie gehören ins Zentrum der Parteiarbeit.

93 **b) Jugendvertretungsstrukturen in der SPD Bochum aufbauen**

94 Wir wollen verbindliche Strukturen, die sicherstellen, dass junge Perspektiven immer
95 eingebunden sind. Dazu fordern wir:

- 96 • Jugendsprecher*innen in jedem Stadtbezirk
 - 97 • feste Ansprechpartner*innen für Juso-Themen in jedem Ortsverein
 - 98 • regelmäßige Austauschformate zwischen Jusos, Bezirken und OVs
 - 99 • Beteiligungsrechte bei programmatischen Prozessen
- 100 Eine moderne SPD Bochum braucht eine starke Jugendarbeit – verlässlich, strukturiert
101 und ernstgemeint.

102 **c) Aktive Teilhabe in Gremien und Debatten**

103 Wir wollen:

- 104 • mehr Präsenz in Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen und
105 Unterbezirksstrukturen
- 106 • eigene inhaltliche Impulse setzen
- 107 • junge Mitglieder auf Funktionen und Mandate vorbereiten
- 108 • kommunalpolitische Diskussionen aktiv mitgestalten
- 109 • in Wahlkämpfen sichtbare Verantwortung übernehmen

110 Wir verstehen uns als Motor für eine erneuerte, progressive SPD Bochum.

111 **6. Schlusswort**

112 Unser Anspruch ist klar:

113 **Bochum soll jung bleiben, gerecht bleiben und solidarisch bleiben – und wir Jusos
114 werden alles dafür tun, dass es gelingt.**

115 Wir engagieren uns dort, wo junge Menschen leben, arbeiten und lernen: in Ausbildung,
116 Studium, Stadtpolitik und der SPD selbst. Die Jahre 2025–2027 sollen zeigen, dass wir
117 Jusos nicht nur Zukunft sind, sondern Gegenwart – eine gestaltende Kraft für ein
118 progressives Bochum.

119 **II. Begründung:**

120 Erfolgt mündlich.

- 1 **Antrag Nr.: 4**
- 2 **Betreff:** Bochum braucht eine Innenstadtmensa – bezahlbar, zentral, für alle jungen
3 Menschen!
- 4 **Antragsteller*in:** Julian Becker
- 5 **Adressat:** Unterbezirkskonferenz der Jusos Bochum, SPD Bochum, SPD-Ratsfraktion
6 Bochum
- 7
-
- 8
- 9 **I. Die Unterbezirkskonferenz der Jusos Bochum möge beschließen:**
- 10 Die Jusos Bochum setzen sich dafür ein, dass in der Bochumer Innenstadt eine
11 öffentliche, sozialpreisliche Innenstadtmensa entsteht.
- 12 Die Mensa soll jungen Menschen – insbesondere Auszubildenden, Schüler*innen und
13 Studierenden – eine bezahlbare, gesunde und zentral gelegene Verpflegungsmöglichkeit
14 bieten.
- 15 Wir fordern die SPD Bochum und die SPD-Ratsfraktion auf,
- 16 1. **ein Konzept für die Einrichtung einer Innenstadtmensa zu entwickeln**,
17 das aufzeigt, welche Standorte, Trägerformen und Finanzierungsmodelle sich für
18 Bochum eignen;
- 19 2. **eine Machbarkeitsstudie** unter Beteiligung der lokalen Wirtschaft, der IHK, der
20 HWK, der Schulen, der Jugendverbände und des Studierendenwerks zu
21 erarbeiten;
- 22 3. **die Wirtschaftsentwicklung Bochum** in die Standortsuche einzubeziehen, um
23 zentrale Innenstadtlagen zu prüfen und mit Leerstands-Management,
24 Fördermitteln und Kooperationen eine Realisierung zu erleichtern;
- 25 4. **soziale Preisgestaltung** sicherzustellen, sodass Auszubildende, Schüler*innen
26 und Studierende deutlich vergünstigte Preise erhalten;
- 27 5. **Modellprojekte und Förderprogramme von Land, Bund und EU** zu prüfen, um
28 Errichtung und Betrieb finanziell abzusichern;
- 29 6. **die Möglichkeit einer Mehrfachnutzung** (z. B. für Empfänge,
30 Jugendveranstaltungen oder abendliche Angebote in Zusammenarbeit mit
31 privaten Betreiber*innen) von Anfang an mitzudenken.
- 32 **II. Begründung:**
- 33 Bochum ist jung – und Bochum wächst. Was aber fehlt, ist ein Ort, der jungen Menschen
34 mitten in unserer Stadt signalisiert:

35 **Ihr gehört hierher. Eure Ausbildung ist uns etwas wert. Eure Teilhabe ist keine**
36 **Nebensache.**

37 Während Studierende auf dem Campus seit Jahrzehnten Menschen haben, bleibt die
38 riesige Gruppe der Auszubildenden in unserer Stadt weitgehend außen vor. Gerade sie
39 sind es, die oft weniger verdienen, unterschiedliche Schichtmodelle haben und sich
40 trotzdem gesund, bezahlbar und würdevoll versorgen müssen.

41 Und ja: In einer Stadt wie Bochum, die stolz auf ihre Ausbildungsbetriebe, ihre
42 Handwerksbetriebe, ihre kaufmännische Tradition und ihre moderne
43 Dienstleistungslandschaft ist, darf genau diese Gruppe nicht vergessen werden.

44 Eine Innenstadtmena wäre mehr als nur ein Ort für Mittagessen.
45 Sie wäre ein sozialer Ankerpunkt, ein Signal der Wertschätzung, ein Raum der
46 Begegnung – für Azubis, Schüler*innen, Studierende, junge Beschäftigte, für alle, die
47 Bochums Zukunft ausmachen.

48 Sie würde Leerstand entgegenwirken, die Innenstadt beleben und ein starkes Zeichen
49 dafür setzen, dass Bochum nicht nur in Beton investiert, sondern in Menschen.

50 Wir Jusos stehen für eine Stadt, die nicht zuschaut, wenn junge Menschen an
51 steigenden Preisen scheitern.

52 Wir stehen für eine Politik, die Zugänge schafft statt Hürden aufzubauen.

53 Wir stehen für ein Bochum, das Mut zeigt – Mut, Neues zu wagen, Mut, soziale
54 Infrastruktur zu stärken, Mut, an die Jugend zu glauben.

55 Eine Innenstadtmena kann durch kluge Kooperationen, Förderprogramme und
56 Partnerschaften finanziell tragfähig sein. Sie kann mehrere Nutzungen ermöglichen,
57 abends auch als Café oder Begegnungsort dienen, und sie kann mit der örtlichen
58 Wirtschaft gemeinsam gedacht werden.

59 Es geht nicht darum, Gastronomie zu verdrängen – es geht darum, sozialpolitisch eine
60 Lücke zu schließen, die längst offensichtlich ist.

61 Bochum hat immer dann gewonnen, wenn es mutig war.
62 Wenn Verwaltung, Politik, Gewerkschaften und Jugend zusammengehen, ist die
63 Innenstadtmena keine Utopie – sie ist ein Projekt für die nächsten Jahre, ein Baustein
64 für ein junges, soziales und gerechtes Bochum.

65 Darum kämpfen wir dafür.

66 **Für eine Stadt, die niemanden zurücklässt.**
67 **Für ein Bochum, das seinen jungen Menschen etwas zutraut.**
68 **Für eine Innenstadtmena!**